



Kommunaler Richtplan ONN
Gemeinde Niederhasli

Richtplantext

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Der/die Präsident/in:

der/die Schreiber/in:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion

BDV Nr.:



stadt raum verkehr

Birchler+Wicki
Sihlquai 75
CH-8005 Zürich

T 043 366 96 10
F 043 366 96 14
inbox@stadtraumverkehr.ch

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förllibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1	Wesen des Richtplanes	5
1.2	Allgemeines	5
2.	Entwicklungsstrategie ONN	6
3.	Siedlungsplan	7
3.1	Nutzungsdichte	7
3.2	Wohnen am Siedlungsrand	8
3.3	Zentrale Wohngebiete	10
3.4	Wohngebiet mit Gewerbenutzung	11
3.5	Zentrale Mischgebiete / Schlüsselgebiete Bahnhofumfeld	12
3.6	Industrie- und Gewerbegebiet	14
3.7	Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen	16
3.8	Ortsbilschutzgebiet / historischer Dorfkern	18
3.9	Siedlungsökologie und Ortsklima	20
4.	Landschaftsplan	21
4.1	Freihaltegebiet / allgemeines Erholungsgebiet	21
4.2	Besonderes Erholungsgebiet	22
4.3	Aussichtspunkte	24
4.4	Ski- und Schlittelabfahrt	25
4.5	Parkweg der Lieblingsorte	25
4.6	Siedlungsrand	27
4.7	Grünachsen	28
4.8	Naturschutzgebiet	29
4.9	Aufwertung von Gewässern	31
5.	Verkehrsplan	32
5.1	Öffentlicher Verkehr	33
5.2	Strassen	36
5.3	Siedlungsorientierte Gestaltung	39
5.4	Kreuzungen, Kreuzungsaufwertungen	44
5.5	Eingangstore	46
5.6	Verkehrsberuhigte Quartiere	47
5.7	Parkierung im öffentlichen Interesse	48
5.8	Fuss- und Wanderwege	50
5.9	Velowege	52
5.10	Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse	53
6.	Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen	55
6.1	Gesamtstrategie	55
6.2	Öffentliche Verwaltung und Werke	56
6.3	Kultuspfege und Bestattungswesen	57
6.4	Erziehung und Bildung	58
6.5	Kultur und gemeinschaftliche Begegnung	59
6.6	Sozial- und Gesundheitswesen	60
6.7	Erholung und Sport	61
6.8	Wirkung der Festlegungen	62

1. Einleitung

1.1 Wesen des Richtplanes

Auslegeordnung und Koordinationsinstrument

Der Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen raumplanerischen öffentlichen Aufgaben. Der Richtplan soll der Gemeinde einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen, die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen und die künftige "innere" Entwicklung der Gemeinde festlegen.

1.2 Allgemeines

Übergeordnete Richtpläne

Die im kantonalen Richtplan vom 31.8.2016 sowie im regionalen Richtplan der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) vom 7. Februar 2018 festgelegten Inhalte werden im kommunalen Richtplan als übergeordnete Festlegungen ausgewiesen.

Kommunaler Richtplan

Der kommunale Richtplan verfeinert die Inhalte. Er dient als Grundlage für die Festlegung der Nutzungszonen im Zonenplan, die ergänzenden Regelungen in Ergänzungsplänen (Kernzonenpläne, Gewässer- und Waldabstandslinienpläne, Aussichtsschutzpläne etc.), die Festlegung von Baulinien usw.

Verbindliche Festlegungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und kurz erläutert und andererseits, soweit möglich, in den zugehörigen Plänen dargestellt.

Die grau hinterlegten Textteile sind verbindliche überkommunale Festlegungen.

Die farbig hinterlegten Textteile sind verbindliche kommunale Festlegungen der Gemeinde Niederhasli.

Koordination im Raum ONN

Die Festlegungen in grauer Schrift sind die Festlegungen der Nachbargemeinden des Raumes ONN. Sie dienen im Sinne der gemeinsamen Erarbeitung des Richtplanes der Koordination und Information.

Wirkung der Festlegungen

Die Festlegungen lösen in der Regel einen planerischen Handlungsbedarf auf Stufe Nutzungsplanung aus. Einzelne Festlegungen sind direkt in Projekten oder Schutzverfügungen umsetzbar.

Der Richtplan legt jedoch nicht abschliessend fest, wo und auf welche Weise neue Anlagen gebaut oder bestehende Anlagen an neue Anforderungen angepasst werden sollen; dies ist vielmehr Gegenstand der späteren Detailplanung.

2. Entwicklungsstrategie ONN

Auszug regionaler Richtplan

"Der Raum Niederglatt – Niederhasli – Oberglatt ist geprägt von einer hohen Entwicklungsdynamik. Die drei Gemeinden verwachsen zusehends zu einem städtischen Raum. Sie streben an, stärker zusammenzuarbeiten und gemeinsam ein regionales Zentrum zu werden. Gemeinsame Herausforderungen sind unter anderem die Siedlungsentwicklung trotz Fluglärmbelastung und der Umgang mit dem Durchgangsverkehr. Um abgestimmte Lösungen für die Herausforderungen zu finden und die für diesen dynamisch-städtischen Raum angestrebten Qualitäten zu erreichen, wurde eine gemeinsame Entwicklungsstrategie erarbeitet.

Schlüsselthemen sind der Umgang mit Arbeitsplatzgebieten, eine qualitätsvolle Innenentwicklung sowie die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsentwicklung. Mit der vorgesehenen Siedlungsentwicklung und zunehmender Dichte gewinnen die Ergänzung des ÖV-Angebotes und die Erhaltung sowie Aufwertung der Freiräume und der Landschaft an Bedeutung.

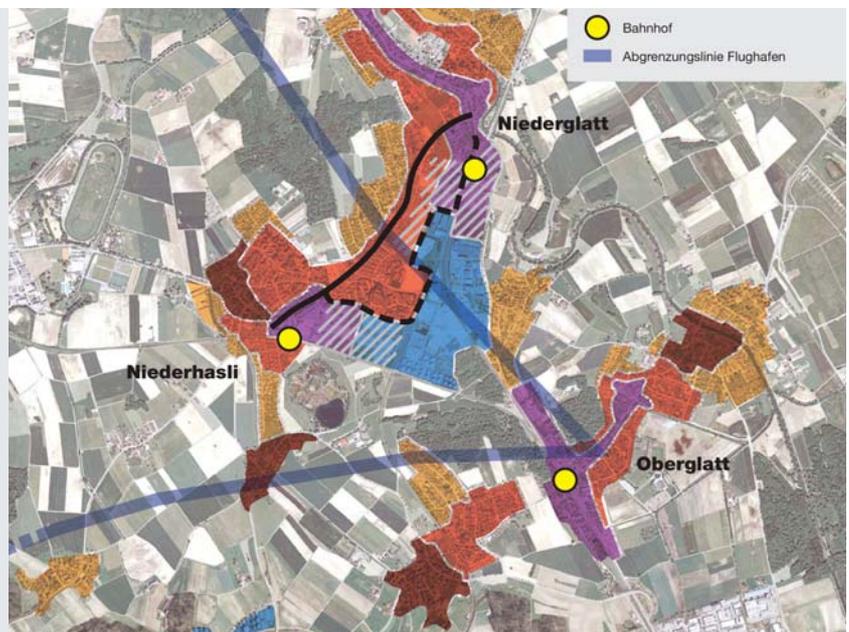
Die gemeinsame Planung bildet die Grundlage für die Ergänzung von noch fehlenden Festlegungen im regionalen Richtplan zu den baulichen Dichten und den gebietsweise erwünschten Nutzungen."

Gemeinsame Strategie

Die Entwicklungsstrategie ONN / Masterplan wurde gemeinsam und unter der Federführung des Kantons Zürich erarbeitet. Sie bildet die Strategie für die angestrebte Entwicklung des Raumes ONN zu einer urbanen Wohnlandschaft mit hoher Landschaftsqualität und dient so als Grundlage für den vorliegenden kommunalen Richtplan.

Handlungsräume der Entwicklungsstrategie

-  Wohnen am Siedlungsrand
-  Zentrales Wohnen
-  Wohnen und Arbeiten
-  Mögliche Transformationsgebiete
-  Industrie und Gewerbe
-  Historischer Dorfkern



3. Siedlungsplan

3.1 Nutzungsdichte

Festlegungen

Nutzungsdichtestufen

Nutzungsdichte
[Einwohner+Beschäftigte
/ha Bauzone]

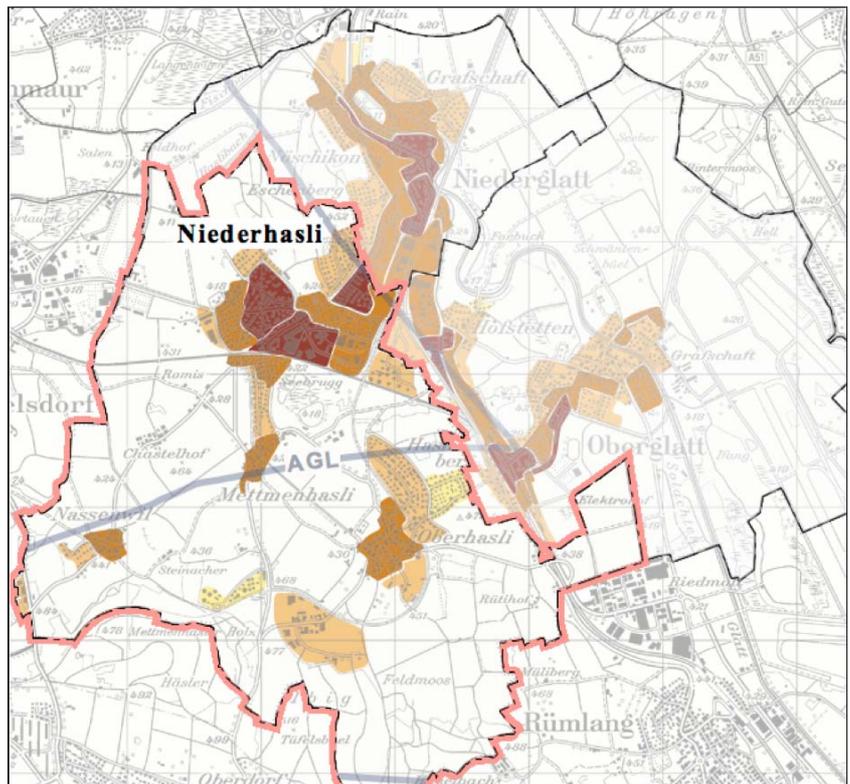
Sehr geringe Dichte < 50

Geringe Dichte 50–100

Mittlere Dichte 100–150

Hohe Dichte > 150

Die Dichtestufen der Nutzungsdichte werden wie folgt festgelegt:



Erläuterungen

Die angestrebten Nutzungsdichten wurden im Raum ONN gemeinsam erarbeitet und werden nun im kommunalen Richtplan festgelegt. Grundlagen bilden dabei die Strukturüberlegungen im Sinne der Leitidee der gemeinsamen Entwicklungsstrategie ONN mit den Entwicklungsgebieten am Bahnhof, die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und die Situation betreffend Abgrenzungslinie (AGL) des Flughafens Zürich.

Wirkung

Die Nutzungsdichten (Anzahl Einwohner & Arbeitsplätze/ha) sind als Zielwerte zu verstehen. In der Bau- und Zonenordnung sind situationsgerecht Bauvorschriften im Rahmen der entsprechenden Dichtestufe festzulegen. Von Bedeutung sind insbesondere die festzulegende Ausnutzungsziffer und die Anzahl Voll- sowie Dachgeschosse.

Dazu ist eine sachgerechte situative Überprüfung der angestrebten Nutzungsdichten erforderlich. Entsprechend sind begründete Abweichungen mit Interessenabwägung möglich.

3.2 Wohnen am Siedlungsrand

Festlegungen

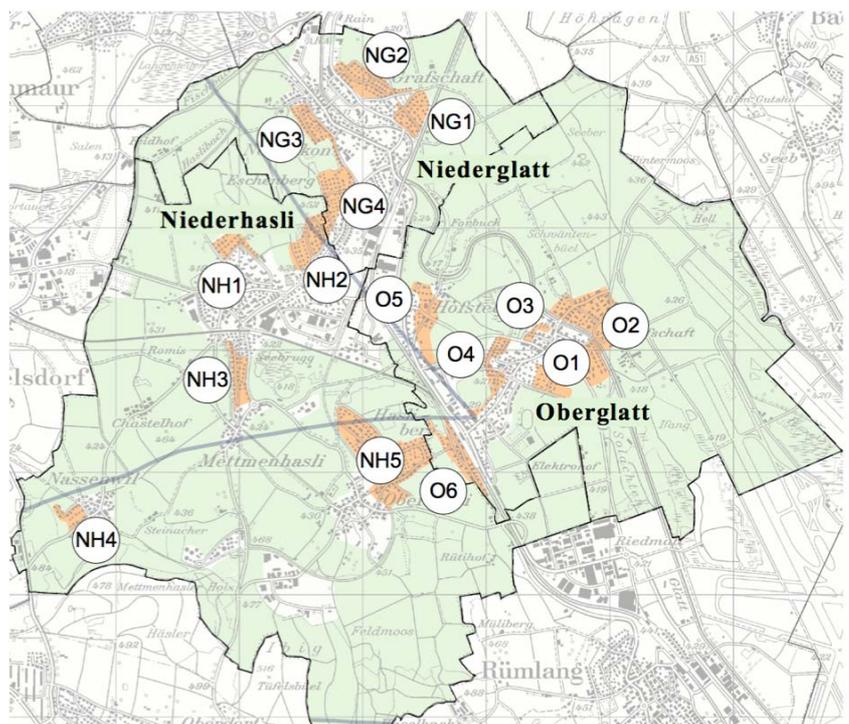
Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen

Kommunal

Oberglatt	• Sack / Reckholderen / Chrüzwis	O1
	• Grafschaft	O2
	• Buechhaldenstrasse	O3
	• Sandacher	O4
	• Hohle Gasse / Hofstetten	O5
	• Hasliberg	O6
Niederhasli	• Ehrli	NH1
	• Eschenberg	NH2
	• Brännli / Haagächer	NH3
	• Nassenwil	NH4
	• Oberhasli	NH5
Niederglatt	• Gässliquartier	NG1
	• Irchel / Hohfuristrasse	NG2
	• Lätten	NG3
	• Eschenberg	NG4

Übersicht



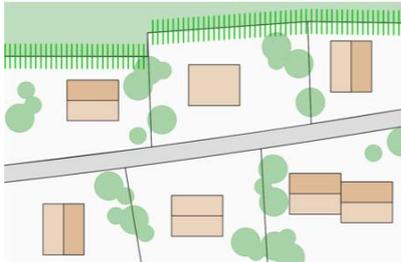
Wirkungen / Erläuterungen

Die Wohngebiete am Siedlungsrand sind weitgehend dem Wohnen vorbehalten. Es sollen im Randbereich des Siedlungsgebietes eher kleinstrukturierte und durchgrünte Wohnquartiere geschaffen bzw. erhalten werden.

Im Sinne der Lage am Siedlungsrand sollen Regelungen zum Siedlungsrand erlassen werden. Die Aussagen zum Siedlungsrand (siehe Landschaftsplan Kap. 4.6) sind entsprechend zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Lagen im topografisch exponierteren Gelände (Hanglage, Geländerrücken, Nahbereich Landschafts-Schutzgebiet).

Illustration



3.3 Zentrale Wohngebiete

Festlegungen

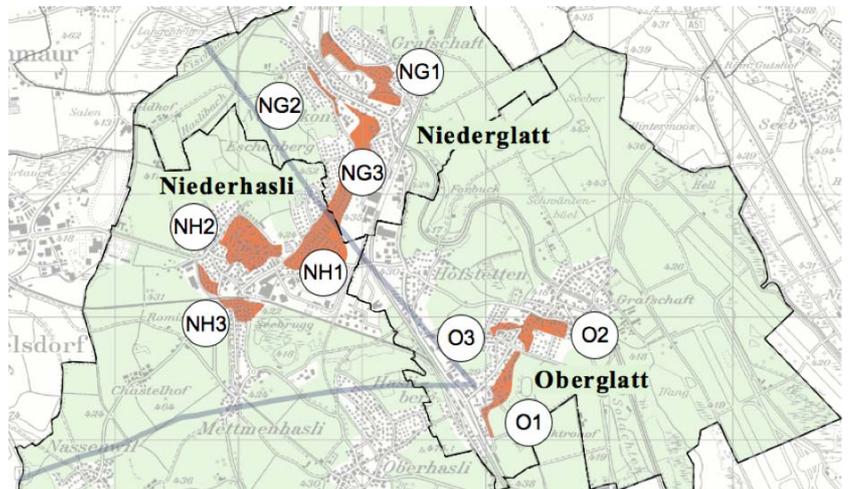
Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

Oberglatt	• Breitmatt	O1
	• Gartenstrasse / Bahnhofstrasse	O2
	• Alte Stationsstrasse West	O3
Niederhasli	• Eierbach/Adlibogen	NH1
	• Spitz-/ Niederglatter-/Hanfacker-/ Linden- / Huebwiesenstrasse	NH2
	• Bahnhof Süd	NH3
Niederglatt	• Grafschaftsstrasse / Guet	NG1
	• Gerstmattstrasse	NG2
	• Fronberg / Gwyd / Rietlen / Sonnenbergstrasse	NG3

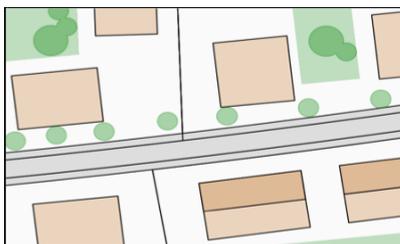
Übersicht



Wirkungen / Erläuterungen

In den zentralen Wohngebieten sollen vor allem Wohnnutzungen vorgesehen werden. Diese Wohngebiete eignen sich aufgrund der zentralen Lage für eine urbanere Wohnsituation und vereinzelt nicht störende Gewerbebetriebe (Arztpraxis etc.). Es werden urbane Bauformen angestrebt. Es ist besonders auf hochwertige begrünte Aussenräume sowie aufenthaltsfreundliche öffentliche Räume (z.B. Plätze) Wert zu legen.

Illustration



Tann, Quelle: lifestyle-immobilien.ch



Quelle: Roefs Architekten AG

3.4 Wohngebiet mit Gewerbenutzung

Festlegungen

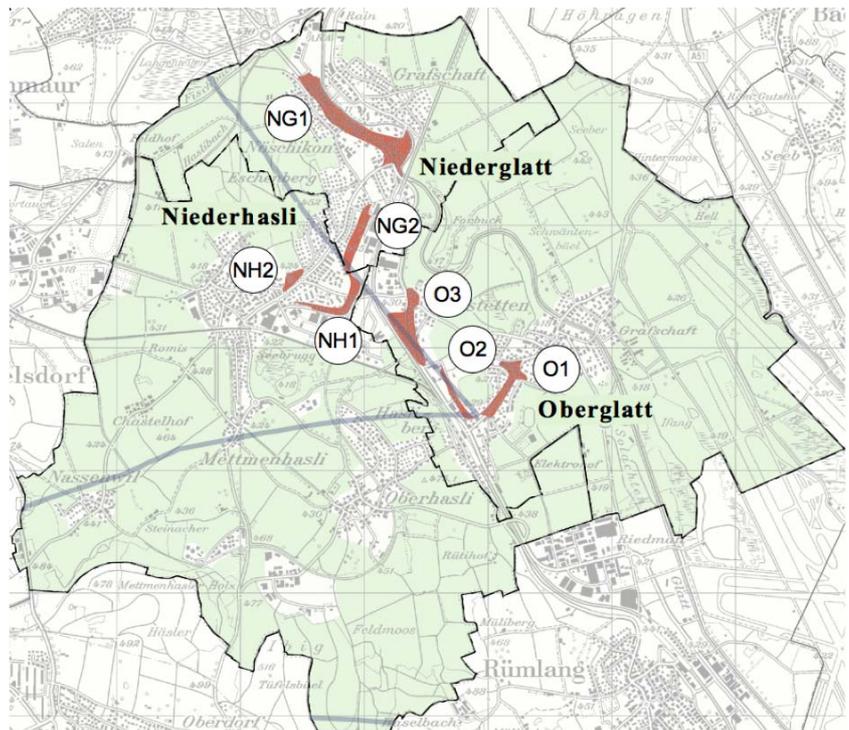
Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

Oberglatt	• Bahnhofstrasse	O1
	• Bahnrain	O2
	• Kaiserstuhlstrasse	O3
Niederhasli	• Gewerbestrasse	NH1
	• Mandachstrasse	NH2
Niederglatt	• Kaiserstuhlstrasse	NG1
	• Seeblerstrasse	NG2

Übersicht



Wirkungen / Erläuterungen

In Wohngebieten mit Gewerbe (Mischnutzung, Wohnen und Arbeiten) kann die Gemeinde in der Bau- und Zonenordnung Wohnzonen festlegen, in welchen mässig störende Betriebe zulässig sind. Insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen Wohn- und Gewerbegebieten soll durch eine geeignete Nutzungsanordnung ein Pufferbereich geschaffen werden. Entlang von wesentlichen Strassenräumen sind Regelungen vorzusehen, die eine Erdgeschossnutzung für Gewerbe mit gewissem Publikumsverkehr fördern und so zu einem belebten urbanen Raum beitragen (z.B. Gewerbeanteil, Erdgeschosshöhe etc.).

3.5 Zentrale Mischgebiete / Schlüsselgebiete Bahnhofumfeld

Festlegungen

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

Oberglatt

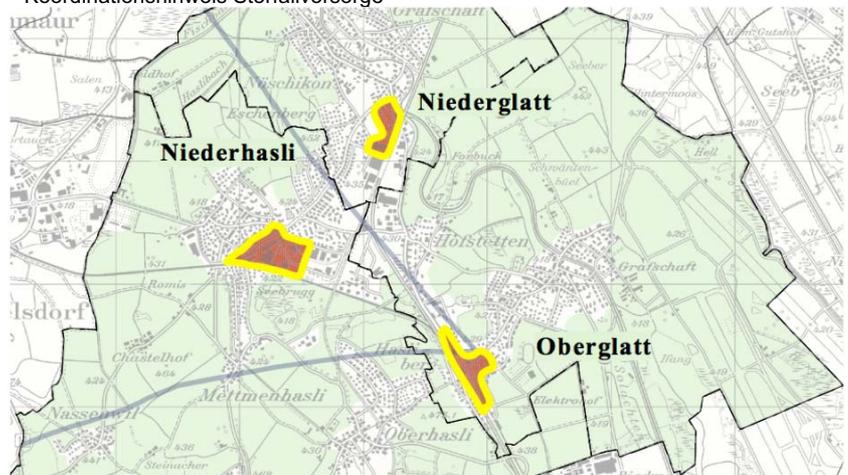
Niederhasli

Niederglatt

- Bahnhofumfeld Oberglatt*
- **Bahnhofumfeld Niederhasli**
- Bahnhofumfeld Niederglatt*

Übersicht

* Koordinationshinweis Störfallvorsorge



Wirkungen / Erläuterungen

Die Bahnhofumfelder sind gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Hier sollen sich an bester Lage dichte, attraktive Mischgebiete entwickeln. Im Vordergrund stehen publikumsorientierte gewerbliche Angebote im Erdgeschoss sowie Büro- und Wohnnutzungen in den oberen Geschossen. Im Zonenplan sollen Zentrums- oder dichte Mischzonen mit Gestaltungsplanpflicht ausgeschieden werden, welche auch eine höhere Bebauung entsprechend der beabsichtigten Baustruktur erlauben.

Für die Transformation des Bestandes sollen auf Basis der vorliegenden Grundlagen Projektentwicklungen oder Studienaufträge und Wettbewerbe zur orts- und städtebaulichen Qualitätssteigerung durchgeführt und in Gestaltungsplänen gesichert werden.

Der Lärmproblematik bei der Transformation von Industrie- und Gewerbegebieten (Öffnung für Wohnnutzungen) ist in den nachfolgenden planerischen Verfahren und Studien frühzeitig Beachtung zu schenken.

Insbesondere im Bereich der Bahnhofareale Oberglatt und Niederglatt ist im Rahmen der nachfolgenden Planungen der Minimierung der Störfallrisiken hohe Bedeutung beizumessen (Konsultationspflicht für die nachfolgenden Planungsverfahren).

Im Einzelnen werden folgende Strukturen angestrebt:

Oberglatt

Wesentliche Elemente:

- Entwicklung eines neuen, zweiten Zentrums
- Attraktiver, strassenübergreifender Zentrumsplatz
- Kompakte Bebauung - verstärkte Verdichtung und hochwertige Aussenräume
- Gute Versorgung mit Dienstleistungsangeboten, Orientierung der publikumsorientierten Nutzungen zum Platz
- Direkter Bahnhofzugang und gute Durchgängigkeit
- Integration der Parkierung in die Bebauung (kein Oberflächenparkieren)
- Minimierung Störfallrisiko

Bebauungs- und Aussenraumstruktur:

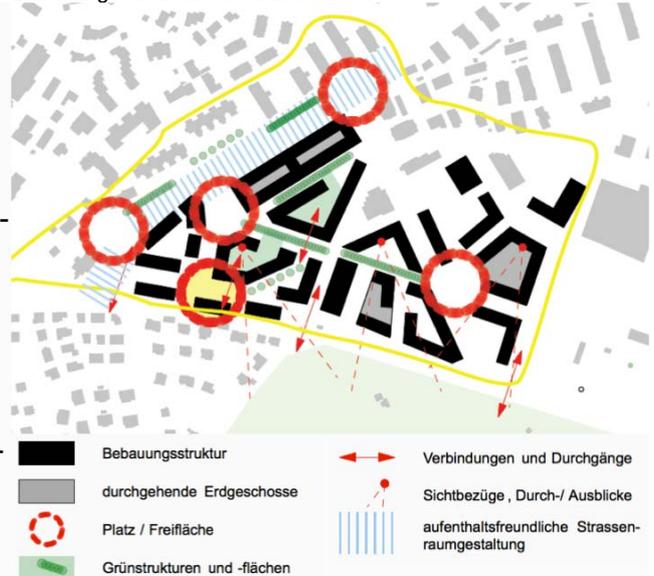


Niederhasli

Wesentliche Elemente:

- Kompakte durchlässige Bebauung
- Staffelung der Bebauung für Sichtbezüge zum Haslisee
- Lärmschutz durch gewerbliche Nutzungen entlang der Bahn
- Durchgehende Erdgeschosse für grosse Ladenflächen, darüberliegend Aussenräume für die Wohnungen im 1. OG
- Hohe Qualität des Freiraumangebotes (Plätze, Aussenräume, Strassenräume)
- Hoher Wohnanteil (ca. 80%)
- Räumliche und visuelle Bezüge zum Naherholungsgebiet
- Integration der Parkierung in die Bebauung (kein Oberflächenparkieren)

Bebauungs- und Aussenraumstruktur:



Niederglatt

Wesentliche Elemente:

- Verdichtung – sanfte Urbanisierung
- Abstimmung der Nutzungsanordnung und der Bebauung auf das leicht abfallende Terrain zum Gleisfeld hin
- Strassenparallele Bebauung, öffentliche Seite zum aufenthaltsfreundlichen Strassenraum, private Seite zum ruhigen Innenhof
- Attraktive Aussenräume (Platzräume)
- Anbindung Richtung Niederhasli, Verbindung Bahnhof – Hofstetterstrasse
- Fussweg-Verbindung über das Gleisfeld Richtung Glatt
- Minimierung Störfallrisiko

Bebauungs- und Aussenraumstruktur:



3.6 Industrie- und Gewerbegebiet

Festlegungen

Oberglatt
 Niederhasli
 Niederglatt

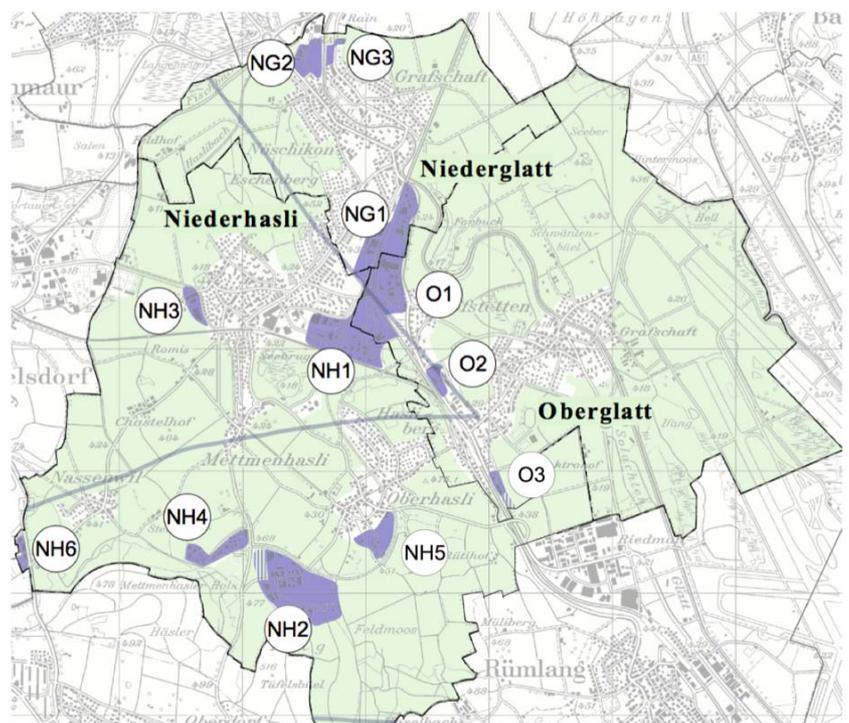
Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

• Asp Fräflig und Bückli	O1 R: Dienstleistungen zulässig
• Farn, Egelsee	NH1 R: Dienstleistungen zulässig
• Klein Ibig-Rütisberg	NH2 R: Dienstleistungen zulässig
• südlich des Bahnhofs beidseits der Bahnlinie	NG1 R: Dienstleistungen zulässig
• nördlich des Bahnhofs östlich der Bahnlinie	NG1 R: Dienstleistungen zulässig

Kommunal

Oberglatt
 Niederhasli
 Niederglatt
 Übersicht

• Lägerstrasse	O2 bestehend
• Kaiserstuhl-/ Grabenstrasse	O3 bestehend, Prüfantrag Erweiterung
• Klein Ibig-Rütisberg	NH2 bestehend, Prüfantrag Erweiterung
• Geissmatt	NH3 bestehend
• Chutzenmoos	NH4 bestehend
• Rietwiesen/Frohsinn	NH5 bestehend
• Nassenwil	NH6 bestehend
• Brunnenwiesen	NG2 bestehend
• Grafschaftsstrasse / Bluemerkanal	NG3 bestehend



Wirkungen

Die regionalen Arbeitsplatzgebiete sind Industrie- und Gewerbeareale, die als Schwerpunkte für die weitere Entwicklung von Produktions- und/oder Handels- und Dienstleistungsbetrieben vorgesehen sind. In den Arbeitsplatzgebieten sind Industrie- und Gewerbebezonen nach §§ 56-59 PBG auszuscheiden. Um den kommunalen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen zu decken, werden ausserdem auch in den kommunalen Arbeitsplatzgebieten vor allem Industrie- und Gewerbebezonen ausgedehnt.

Erläuterungen

Gemeinsames zentrales Arbeitsplatzgebiet

Das zentrale Arbeitsplatzgebiet O1, NG1 und NH1 bildet einen wichtigen Pfeiler der gemeinsamen Entwicklungsstrategie ONN.

Es sollen folgende Massnahmen für die Entwicklung des gemeinsamen Arbeitsplatzgebietes vorgesehen werden:

- Organisationsstruktur aufbauen, mit dem Ziel einer gemeinsamen Vermarktung (Standortmarketing "all in one") und Bewirtschaftung, welche auch die zentralen Mischgebiete an den Bahnhöfen einbezieht
- Arrondierungen zu grösseren Einheiten unterstützen
- bestehende Vorschriften der Bau- und Zonenordnungen grenzübergreifend abstimmen, so dass im gesamten Gebiet gleiche Voraussetzungen gelten
- gute einfache Erschliessungssituation schaffen, welche die umliegenden Gebiete berücksichtigt (-> Verkehrsplan)

Diversifizierte Arbeitsplatzgebiete in Abstimmung mit dem übrigen Siedlungsgebiet

Das regionale Arbeitsplatzgebiet sowie die kommunalen Arbeitsplatzgebiete werden im kommunalen Richtplan diversifiziert, um je nach Lage die erwünschte Nutzung anzustreben. Die Gebiete in Bahnhofsnähe, in welchen auch Wohnen erwünscht ist, werden den "Zentralen Mischgebieten / Schlüsselgebiete Bahnhofumfeld" zugewiesen. Dienstleistungsbetriebe, Büro etc. und quartierorientiertes Gewerbe kann auch in zentrumsnahen Lagen und im Nahbereich von Wohnnutzungen vorgesehen werden. Laute, stark störende Betriebe und Betriebe die ein höheres Verkehrsaufkommen (insb. LKW) verursachen, sollen an Lagen angeordnet werden, an welchen sie die Wohngebiete möglichst nicht belasten.

Hinweis:

Prüfantrag um Verlagerung von kantonalem Siedlungsgebiet

Die Siedlungsgebietfläche im Chutzenmoos ist für die Nutzung als Baugebiet aufgrund der schweren Erschliessbarkeit und der Naturschutzanliegen ungeeignet. Um den Bedarf an neuen Gewerbeflächen zu decken, wird die flächengleiche Verlagerung des Siedlungsgebietes aus dem Chutzenmoos im kantonalen Richtplan angestrebt. Damit wird die Voraussetzung für folgende Gewerbegebiete geschaffen:

Niederhasli
Erweiterung Klein Ibig-Rütisberg

Das Arbeitsplatzgebiet Klein Ibig-Rütisberg soll um ca. 17'000 m² erweitert werden, um dem Bedarf nach flächenintensiven Nutzungen gerecht zu werden.

Oberglatt
Erweiterung Kaiserstuhl-/ Grabenstrasse

Beim Arbeitsplatzgebiet Grabenstrasse besteht ebenfalls Erweiterungsbedarf. Es soll eine Fläche von rund 8'500 m² angefügt werden.

3.7 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

Festlegungen

Niederhasli

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- GC-Campus / Sportanlage Erlen	R1
-> Koordination Landschaft: ökologisches Potenzial Haslibach berücksichtigen	KH18

Kommunal

Oberglatt

• Anlage Chliriet	Erweiterung	O1
• Schulanlage Bachtel / Jungwingert	bestehend	O2
• Freizeitanlage Dickloo	bestehend	O3
• Werkhof / Feuerwehr	bestehend	O4

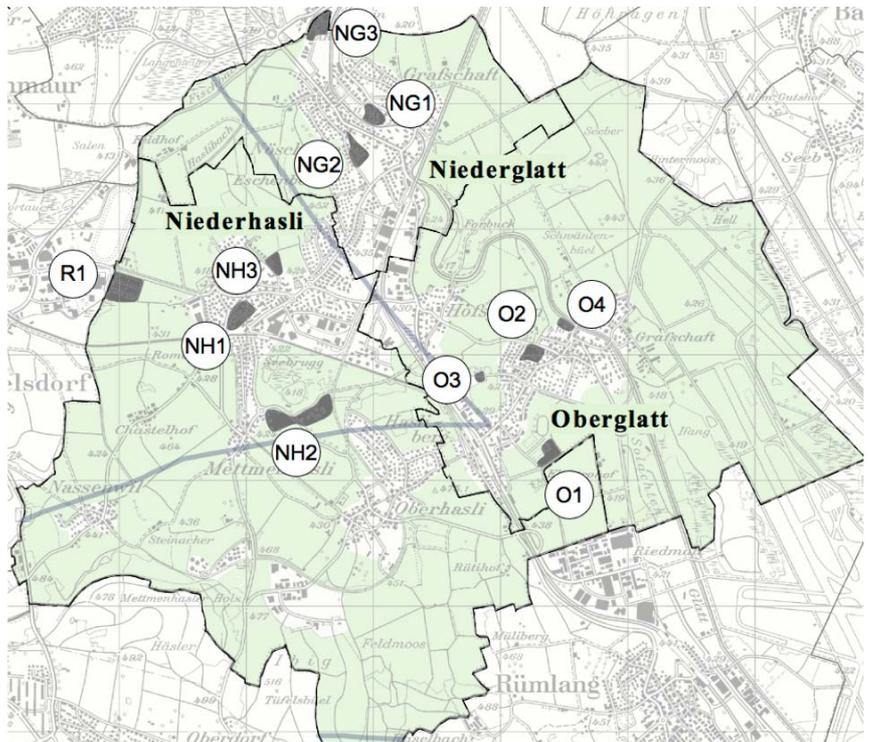
Niederhasli

• Gemeindehaus Niederhasli / Schulanlage Rossacker	bestehend	NH1
• Schulanlagen Seehalde, Zentralschulhaus	bestehend	NH2
• Schulanlage Linden	bestehend	NH3

Niederglatt

• Zentrum Eichi	bestehend	NG1
• Schulanlage Rietlen	bestehend	NG2
• ARA	Erweiterung	NG3

Übersicht



Wirkung

Im Zonenplan sind für diese Gebiete in der Regel Zonen für öffentliche Bauten auszuscheiden, sofern sie im Eigentum eines Gemeinwesens oder eines Zweckverbandes stehen und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beansprucht werden.

Es können für die bestehende oder für die voraussichtlich vorgesehene Nutzung angepasste Bauvorschriften vorgesehen werden.

Die Landsicherung für die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgt durch Werkpläne, soweit das Land nicht bereits im Besitz der Trägerschaft ist oder freihändig erworben werden kann. Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht.

Erläuterungen

Die Raumbedürfnisse der Gemeinde sind zu erfüllen. Dies ist weitgehend innerhalb der bezeichneten Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen vorgesehen und möglich. Als öffentliche Aufgabe gilt auch der Bau und Betrieb von Altersheimen, Seniorenwohnungen, Kindergärten und Kinderhorten. Diese Nutzungen benötigen jedoch nicht zwingend einen Standort in der Zone für öffentliche Bauten, sondern können auch im Wohngebiet realisiert werden.

Niederhasli

Auf Gemeindegebiet Niederhasli bestehen für den Werkhof Oberhasli und den Werk- und Recyclinghof weitere Zonen für öffentliche Bauten. Der Werk- und Recyclinghof liegt jedoch im Zentralen Mischgebiet / Schlüsselgebiete Bahnhofumfeld. Allenfalls wird bei einer Umstrukturierung und Entwicklung des Gebietes langfristig eine Verlegung des Werk- und Recyclinghofes geprüft (siehe Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen). Der Werk- und Recyclinghof wie auch der kleine Werkhof Oberhasli werden daher nicht als Gebiet für öffentliche Bauten bezeichnet.

Oberglatt

Im Bereich der Anlage Chliriet besteht Bedarf nach einer Erweiterung. Um die bestehende Chliriethalle und die sich daraus ergebenden Synergien nutzen zu können, ist die Lage im Chliriet erforderlich. Aufgrund der Lage im Landwirtschaftsgebiet werden im Zuge einer nachfolgenden Nutzungsplanungsänderung hohe Anforderungen an die Interessenabwägung gestellt, da es sich um eine Durchstossung des Landwirtschaftsgebiets handelt. Es wird mittels einer Standortevaluation nachzuweisen sein, dass die vorgesehenen Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsgebiets untergebracht werden können.

3.8 Ortsbildschutzgebiet / historischer Dorfkern

Festlegungen

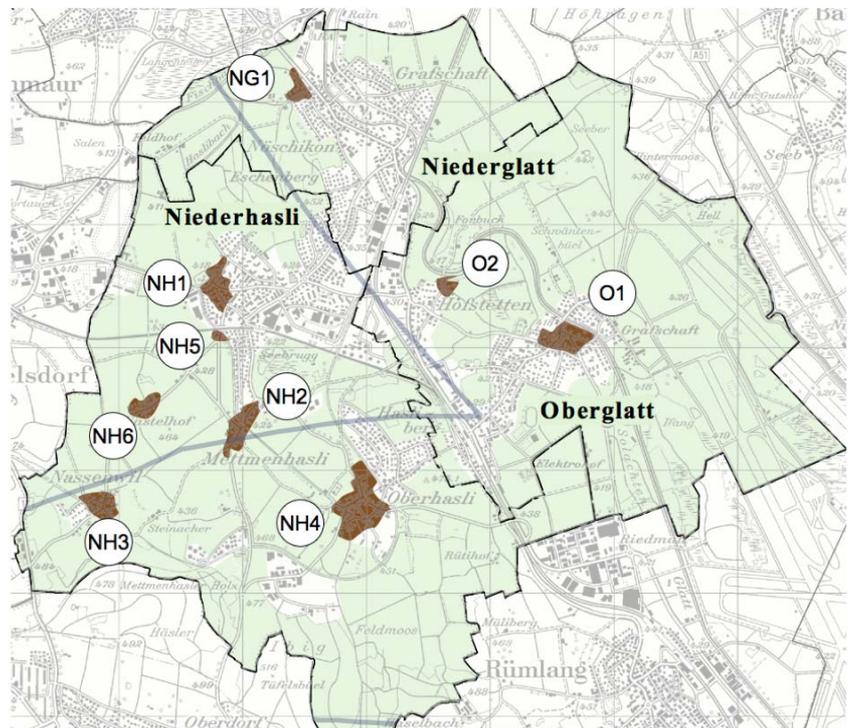
Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

Oberglatt	<ul style="list-style-type: none"> • Dorfkern Oberglatt O1 • Dorfkern Hofstetten O2
Niederhasli	<ul style="list-style-type: none"> • Dorfkern Niederhasli NH1 • Dorfkern Mettmenhasli NH2 • Dorfkern Nassenwil NH3 • Dorfkern Oberhasli NH4 • Dorfkern Schliifi NH5 • Weiler Chastelhof NH6
Niederglatt	<ul style="list-style-type: none"> • Dorfkern Nöschikon NG1

Übersicht



Wirkungen

Im Bereich der historischen Dorfkerne geht es primär um den Schutz der gewachsenen Dorfstrukturen.

Im Zonenplan sind in den historischen Dorfkernen Kernzonen auszuscheiden, welche mit geeigneten Bauvorschriften die Erhaltung und Pflege dieser Ortsteile zu gewährleisten haben. Von Bedeutung sind die Struktur und die Qualität des Gesamtbildes des Ortskerns samt dem Strassenraum. Abweichungen bei Einzelbauten sind möglich, wenn dadurch das Ortsbild bereichert wird.

Kernzonenpläne dienen der Erhaltung der Struktur der Dorfkerne. Es können je nach Schutzzweck verschiedene Kernzonen ausgeschieden werden. Im Baubewilligungsverfahren ist zu beachten, dass Bauvorhaben im Bereich des zu schützenden Ortsbildes bezüglich ihrer gestalterischen Qualität den Anforderungen von § 238 Abs. 2 PBG zu genügen haben.

Die Unterschutzstellung von Einzelbauten ist nicht Teil der Richtplanfestlegung und erfolgt fallweise in einem separaten Verfahren.

Erläuterungen

Die gewachsenen Strukturen der historischen Dorfkerne sollen als Identifikationselemente erhalten, gepflegt und rücksichtsvoll ergänzt werden. Sie tragen wesentlich zum Charakter der Gemeinde bei. Ihre Dichte, Gliederung und Geschlossenheit soll daher erhalten und rücksichtsvoll weiterentwickelt werden.

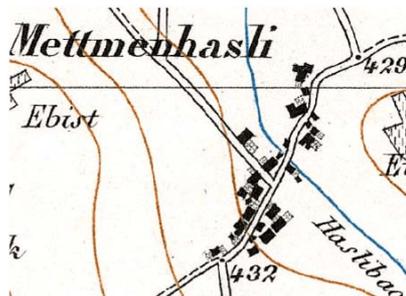
Weiler Chastelhof

Die Festlegung von Ortsbildschutzgebiet im Bereich Chastelhof, soll diesen langfristig sichern und nach Aufgabe der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung eine Einzonung in eine Weilerkernzone ermöglichen (langfristige Entwicklungsoption). Die Schaffung von Weilerkernzonen in der nachfolgenden Nutzungsplanung unterliegt strengen Beurteilungskriterien, die dazumal zu prüfen sind.

Illustration alte Karten



Umnutzung Ökonomie



Ersatzbau



Moderne Interpretation / Sanierung



3.9 Siedlungsökologie und Ortsklima

Festlegungen

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

Die Gemeinde fördert die Biodiversität innerhalb der Siedlung mit gezielten Massnahmen.

Ausserdem wird das Ortsklima in Planungen berücksichtigt und Massnahmen zur Vermeidung einer weiteren Überwärmung des Siedlungsgebiets ergriffen.

Wirkungen / Erläuterungen

In der Bau- und Zonenordnung wird die Einführung von weiteren Vorgaben für eine ökologische Umgebungsgestaltung (Grünflächenziffer, Oberflächenbeschaffenheit von Park- und Vorplätzen, Beschränkung der versiegelten Flächen etc.) geprüft.

Im Bereich der Kaltluftvolumenströme sind Gebäuderiegel zu vermeiden. Hierfür wird die Bauherrschaft beraten und in Sondernutzungsplanungsverfahren werden entsprechende Vorgaben gemacht.

4. Landschaftsplan

4.1 Freihaltegebiet / allgemeines Erholungsgebiet

Festlegungen

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Oberglatt

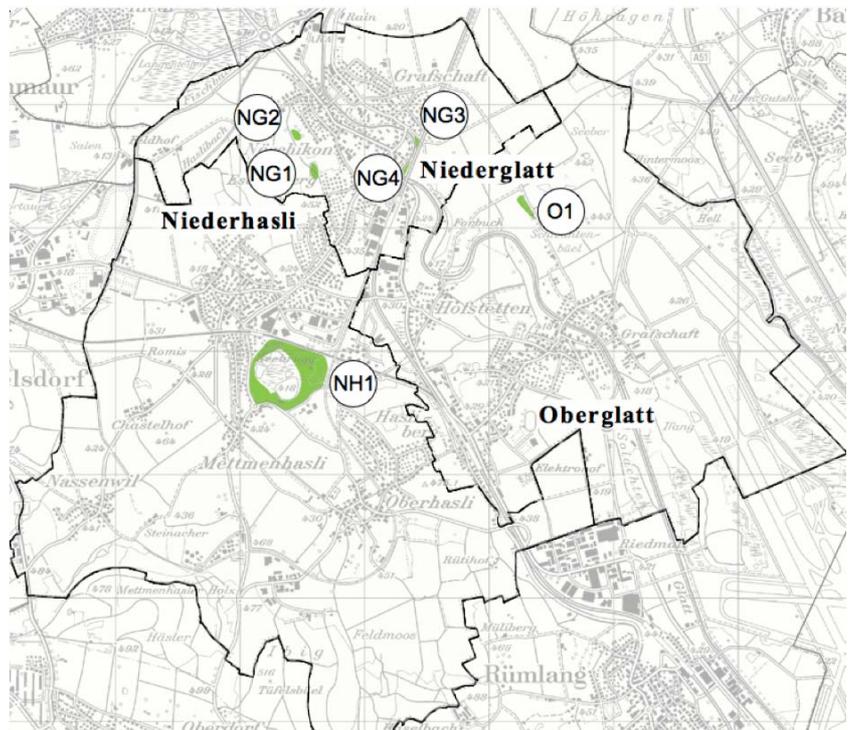
Niederhasli

Niederglatt

Kommunal Freihaltegebiet / Allgemeines Erholungsgebiet

• Lättenbuck	O1 bestehend
• Umgebungsschutz für den Haslisee	NH1 bestehend
• Waldwiese Vorderer Eschenberg (Reservoir)	NG1 bestehend
• Hinterer Eschenberg	NG2 bestehend
• an der Glatt, Grossgasse	NG3 bestehend
• an der Glatt, ennet der Sägerei	NG4 bestehend

Übersicht



Wirkungen

Das Freihaltegebiet umfasst das allgemeine Erholungsgebiet, umschliesst prägende Elemente des Natur- und Landschaftsbildes, schafft deren Umgebungsschutz und dient der Freihaltung im Bereich von Aussichtspunkten sowie als Trenngebiet. Im Zonenplan sind dafür in der Regel Freihaltezonen oder ausnahmsweise Erholungszonen auszuscheiden. In Freihaltezonen sind keine Gebäude zulässig.

4.2 Besonderes Erholungsgebiet

Festlegungen

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal besonderes Erholungsgebiet

(C: Erholung/Sport, D: Familiengärten, E: Friedhof)

Oberglatt

- | | |
|---|---------------------------------|
| • Sonnenbad Rehwinkel (C) | O1 bestehend * |
| • Sportanlage / Familiengartenareal
Dickloo (C/D) | O2 bestehend/
Erweiterung |
| • Sportanlage / Familiengartenareal
Chliriet (C/D) | O3 bestehend |
| • Familiengartenareal Wueracher (D) | O4 bestehend*** |
| • Familiengartenareal Breiten (D) | O5 bestehend |
| • Familiengartenareal Furtacher (D) | O6 bestehend/
Erweiterung ** |
| • Friedhof (E) | O7 bestehend |

Niederhasli

- | | |
|---|---------------------------|
| • Spielplatz Birch (C) | NH1 bestehend |
| • Spielplatz und Freizeitzentrum
Huebwiesen (C) | NH2 bestehend/geplant |
| • Familiengartenareal Ehrli (D) | NH3 bestehend |
| • Familiengartenareal Säget (D) | NH4 bestehend |
| • Familiengartenareal Oberhasli,
Watterstrasse (D) | NH5 bestehend |
| • Friedhof Niederhasli (E) | NH6 bestehend |
| • Friedhof Oberhasli (E) | NH7 bestehend |
| • Seebadi Haslisee (C) | NH8 bestehend/Erweiterung |

Niederglatt

- | | |
|--|---------------------------|
| • Sportanlage Eichi (C) | NG1 bestehend |
| • Familiengartenareal Grafenschaftstr. (D) | NG2 bestehend |
| • Friedhof Steinacker (E) | NG3 bestehend |
| • Sportanlage Müliwis (C) | NG4 geplant (langfristig) |

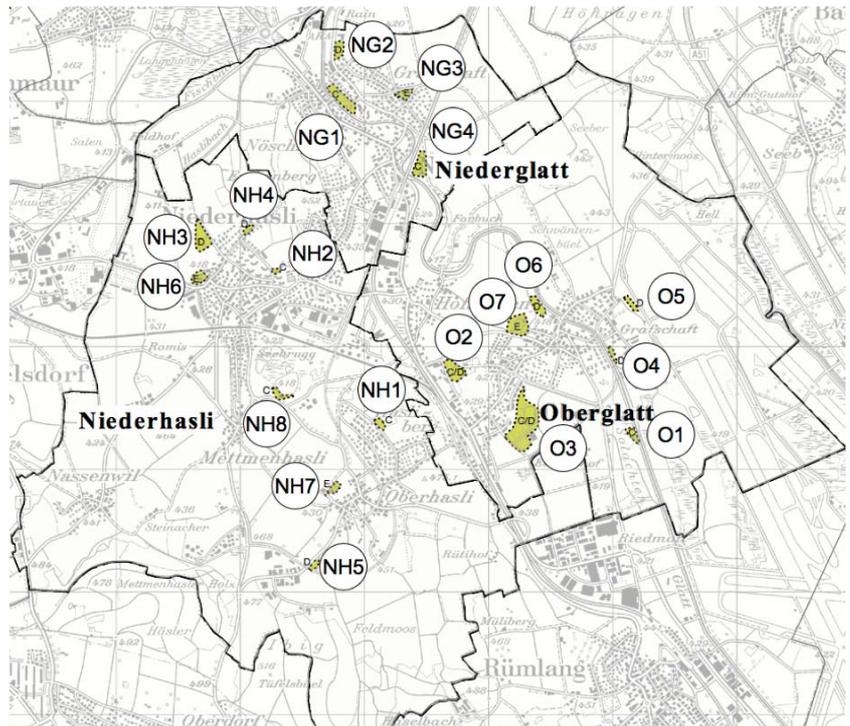
Koordinationsbedarf

* Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet Giessen (K)

** Gewässeraufwertung Hirtlibrunnenbach

*** Untersuchung des im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen benachbarten Bereichs voraussichtlich 2019

Übersicht



Erläuterungen

Die meisten dieser Anlagen sind bestehend. Das Freizeitzentrum Huebwiesen in Niederhasli ist in der Planung ebenfalls fortgeschritten. Die Flächen reichen für den absehbaren künftigen Bedarf aus. Im Bereich der Familiengartenareale sind noch nicht alle Gebiete vollständig genutzt, so dass genügend Reserven bestehen.

Wirkungen

Im Zonenplan sind für diese Gebiete in der Regel Erholungszone auszuscheiden. Anlagen in der Erholungszone sind Spiel- und Sportanlagen, Parkanlagen, Familiengärten und die Friedhöfe. In den einzelnen Gebieten sind Bauten und Anlagen zulässig, die der im kommunalen Richtplan umschriebenen Zweckbestimmung entsprechen.

Die Gemeinden erlassen im Rahmen der Nutzungsplanung die nötigen Bauvorschriften.

4.3 Aussichtspunkte

Festlegungen

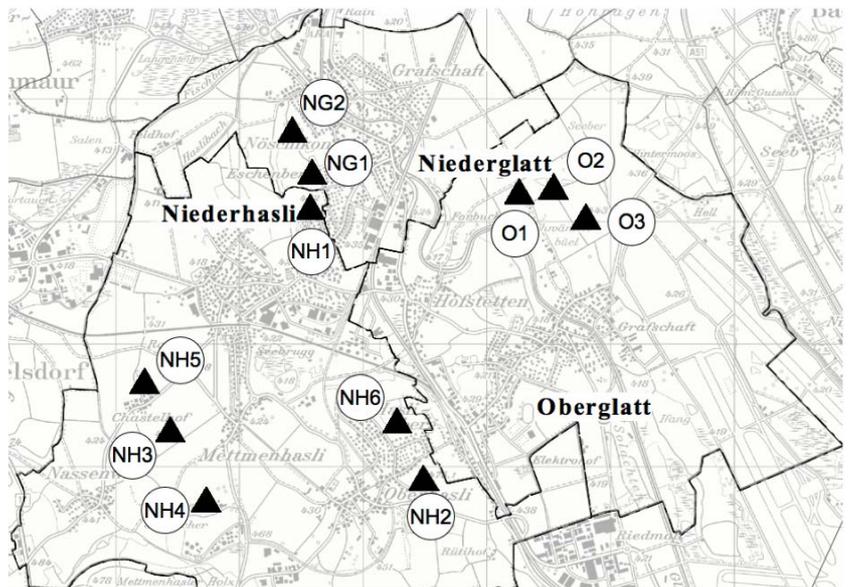
Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

Oberglatt	• Lättenbuck	O1 bestehend
	• Lochbuck	O2 bestehend
	• Langenrain	O3 bestehend
Niederhasli	• Eschenberg Niederhasli	NH1 bestehend
	• Hasliberg, Oberhasli	NH2 bestehend
	• Buck	NH3 bestehend
	• Rüchlig, Mettmenhasli*	NH4 bestehend
	• Tännlibuck, Kastelhof	NH5 bestehend
	• Hasliberg/Frolocketen, Oberhasli*	NH6 bestehend
Niederglatt	• Vorderer Eschenberg (Reservoir)*	NG1 bestehend
	• Hinterer Eschenberg	NG2 bestehend

Übersicht



Erläuterungen

Die Aussichtspunkte sollen bei Bedarf ausgerüstet (Bank, Beschriftung, Panoramabild etc.) werden und über Fusswege gut zugänglich sein. Diese Massnahmen sind nicht Bestandteile der Richtplanung, sondern im Rahmen von Einzelprojekten umzusetzen. Die mit * bezeichneten Aussichtspunkte sind auch als Lieblingsorte bezeichnet.

Wirkungen

Im Zonenplan bzw. in Ergänzungsplänen sind bei Bedarf Aussichtsschutzbereiche zu bezeichnen, in welchen weder Bauten noch Bäume, Gebüsche und Hecken die Aussicht wesentlich schmälern dürfen.

4.4 Ski- und Schlittelabfahrt

Festlegungen

Oberglatt

Niederhasli

Niederglatt

Kommunal

- Hang zwischen Hofstetterstrasse und Burbelweg
- Westabhang des Eschenberges, Niederhasli
- Flurweg Schiligweg, Mettmenhasli
- Westhang vom hinteren Eschenberg ins Gebiet Hanacher

Erläuterungen

Die eingetragenen Ski- und Schlittelabfahrten sollen bei genügend Schnee durch die Bevölkerung genutzt werden dürfen. Die Gemeinde sorgt bei Bedarf an Wegen für die Nutzungserlaubnis sowie eine angemessene Sicherheitsabspernung (Fahrverbot, Umleitung, Signalisation, Sperrung etc.).

Wirkung

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Sperrung der Wege und den Betrieb als Ski- und Schlittelabfahrten für die bezeichneten Bereiche.

4.5 Parkweg der Lieblingsorte

Festlegungen

Oberglatt

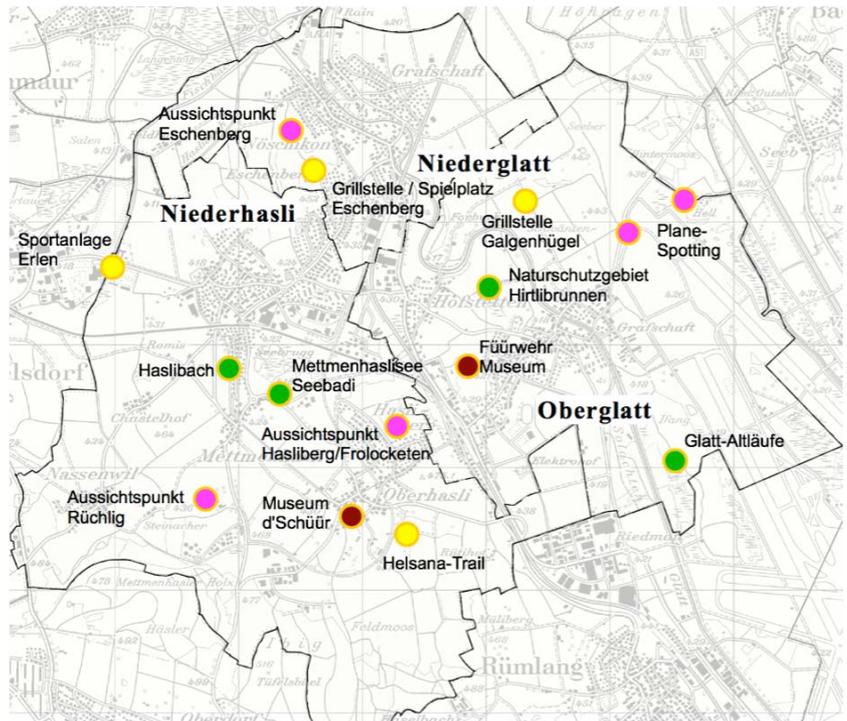
Niederhasli

Niederglatt

Kommunal

- Fűrwehr Museum
- Planespottingplatz
- Naturschutzgebiet Hirtlibrunnen
- Glatt Altläufe
- Grillstelle Galgenhügel
- Sportanlage Erlen
- Helsana Trail
- Haslibach
- Seebadi Mettmenhaslisee
- Aussichtspunkt Rüchlig
- Aussichtspunkt Hasliberg/Frolocketen
- Museum D'Schüür
- Aussichtspunkt Eschenberg
- Feuerstelle / Spielplatz Eschenberg

Übersicht



Erläuterungen

Die dauerhaften Lieblingsorte bilden entlang eines Weges durch die drei Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt erlebbare Punkte und lassen sich so zum "Parkweg der Lieblingsorte" verbinden und das Gebiet "ONN" erleben.

Die Lieblingsorte sollen in Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt mit einem einheitlichen System beschriftet, gegebenenfalls ausgestattet, mit einer Wegsignalisation versehen und entsprechend der Bevölkerung bekannt und erlebbar gemacht werden.

Wirkungen

Die Lieblingsorte sind dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu ersetzen. Eine Ergänzung durch temporäre Installationen ist erwünscht.

4.6 Siedlungsrand

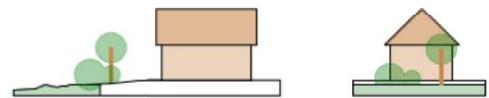
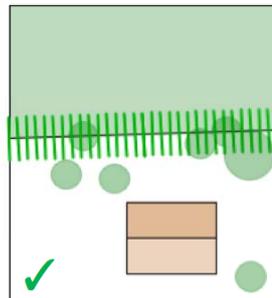
Festlegungen

Kommunal

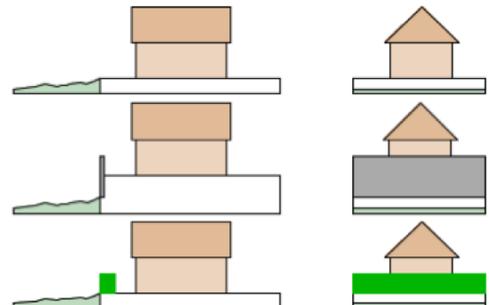
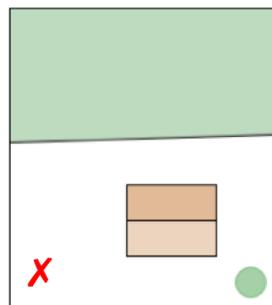
Insbesondere in den im Siedlungs- und im Landschaftsplan entsprechend bezeichneten Abschnitten ist der Siedlungsrand als sanfter, harmonischer Übergang zwischen Siedlung und Landschaft zu gestalten.

Hohe Mauern, hohe, blickdichte und exotische Einfriedungen sowie abrupte Übergänge sind zu vermeiden. Es sind naturnahe Elemente vorzusehen.

erwünscht



unerwünscht



Erläuterungen

Ein optisch sanfter, harmonischer und naturnaher Übergang zwischen Siedlung und Landschaft ist sowohl für das Ortsbild als auch für die Durchgängigkeit des Siedlungsgebietes für Kleintiere etc. von Bedeutung.

Wirkungen

In der Nutzungsplanung sind für die Siedlungsränder entsprechende Vorschriften vorzusehen. Es ist die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Pflanzen (invasive Neophyten) zu achten. Sofern Hochwasser- oder Lärmschutzmassnahmen erforderlich sind, ist eine Abwägung zwischen Siedlungsrand und den notwendigen Massnahmen erforderlich. Die notwendigen Massnahmen sind möglichst zurückhaltend zu gestalten und zu begrünen. Um der Festlegung gerecht zu werden, sollen Merkblätter zur Gestaltung des Siedlungsrandes als Hilfestellung für Bauwillige und die Beurteilungsgremien erstellt werden. Im Sinne der Neophytenbekämpfung wird die Erarbeitung eines Neophytenkonzeptes geprüft.

4.7 Grünachsen

Festlegungen

Oberglatt

Kommunal

- Glattraum 01
- Oberhasli – Bahnhof Oberglatt 02
- Bahnhofstrasse 03
- Stegligraben 04

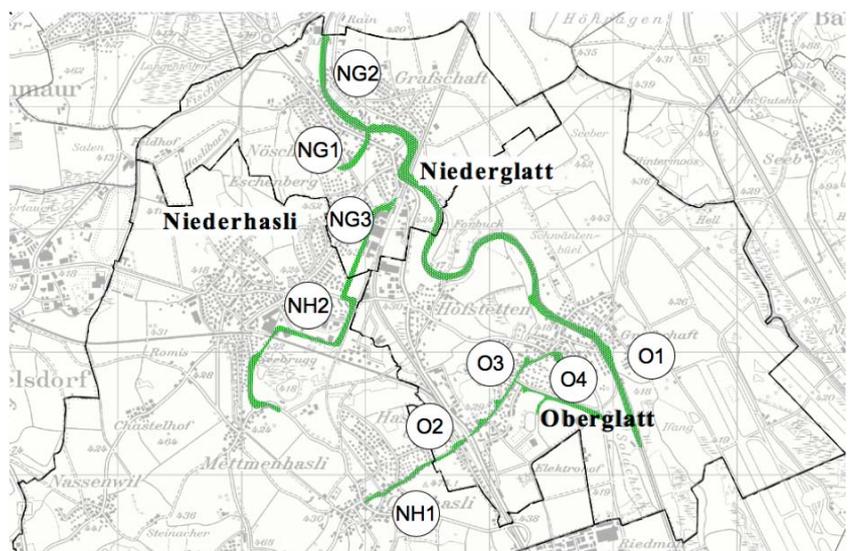
Niederhasli

- Oberhasli Haslibergstrasse – Glattweg NH1
- Achse Niederglatt - Bahnhof Niederhasli - Mettmenhasli NH2

Niederglatt

- Eschenberg – Dorfzentrum Eichi NG1
- Glattraum mit Baumreihe rechts der Glatt unterhalb des ehemaligen Wehrs NG2
- Achse Bahnhof Niederglatt – Niederhasli (Seeblerstr.) NG 3

Übersicht



Erläuterungen

Die Grünachsen sollen in Kombination mit einer öffentlichen Fusswegverbindung die Verbindung der übergeordneten Erholungs- und Grünräume ermöglichen. Umgebungsgestaltungen und die Stellung von Bauten sind auf eine räumliche Durchlässigkeit auszurichten. Es sind vermehrt Grünelemente (Baumpflanzungen, Alleen, Baumreihen, grüne Kleinflächen etc.) mit naturnaher, einheimischer Bepflanzung vorzusehen.

Wirkungen

Im Bereich der Festlegungen sind im Rahmen von Quartier- und Gestaltungsplänen Grünachsen einzufordern. Bei Strassenraumgestaltungen oder -sanierungen sind entsprechende Grünelemente vorzusehen und umzusetzen, wobei diese bei engen Platzverhältnissen auch nur als Abfolge punktueller Elemente vorgesehen werden können. Vorhandene wertvolle Gehölze sind zu schützen. Es ist auf die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Pflanzen (invasive Neophyten) zu achten.

4.8 Naturschutzgebiet

Festlegungen

Oberglatt

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

• Schutzgebiet Altläufe Glatt	K
• Naturschutzgebiet Feuchtgebiet Vordermoos	K
• Naturschutzgebiet Feuchtgebiet Giessen / Solachten	K
• Naturschutzgebiet TSU Forbuck	K
• Naturschutzgebiet Feuchtgebiet Hirtlibrunnen	R
• Naturschutzgebiet Mettmenhaslisee	K
• Biotope: Adlibogen bis Rütisberg, Chuzenmoos	K
• Naturschutzgebiet Neeracherriet	K
• Trockenstandort Bahneinschnitt*	R

Niederhasli

Niederglatt

Kommunal

Oberglatt

• Naturschutzgebiet Rietrain	O1
• Naturschutzgebiet Rietächer	O2
• Rückhaltebecken Dickloo	O3

Niederhasli

• Naturschutzgebiet Riet Schwändiboden (Zili)	NH1
• Naturschutzgebiet Oberhasli Haslibach Feldmoos**	NH2
• Naturschutzgebiet Nassenwil Lochweiher	NH3
• Naturschutzgebiet Erweiterung Chutzenmoos (geplant)	NH4
• Naturschutzgebiet Simmelwisen (geplant)	NH5

Niederglatt

• Naturschutzgebiet Tüni (Feuchtgebiet)	NG1
---	-----

* Nicht im regionalen Plan enthalten; Koordinationsbedarf Hauptverkehrsstrasse: Die Gemeinden Niederglatt, Höri, Neerach und BirdLife fordern vom Kanton im Zuge der Umfahrung Neeracherriet auch die „Ostumfahrung Niederglatt“, welche eine zum Bahndamm parallel verlaufende Hauptverkehrsstrasse vorsieht. Die Strasse darf durch das Naturschutzgebiet, bei welchem keine Schutzverfügung besteht, nicht verhindert werden.

** Koordinationsbedarf: Landschaftsvernetzung / Vernetzungskorridor und Gewässerrevitalisierung/ Aufwertung

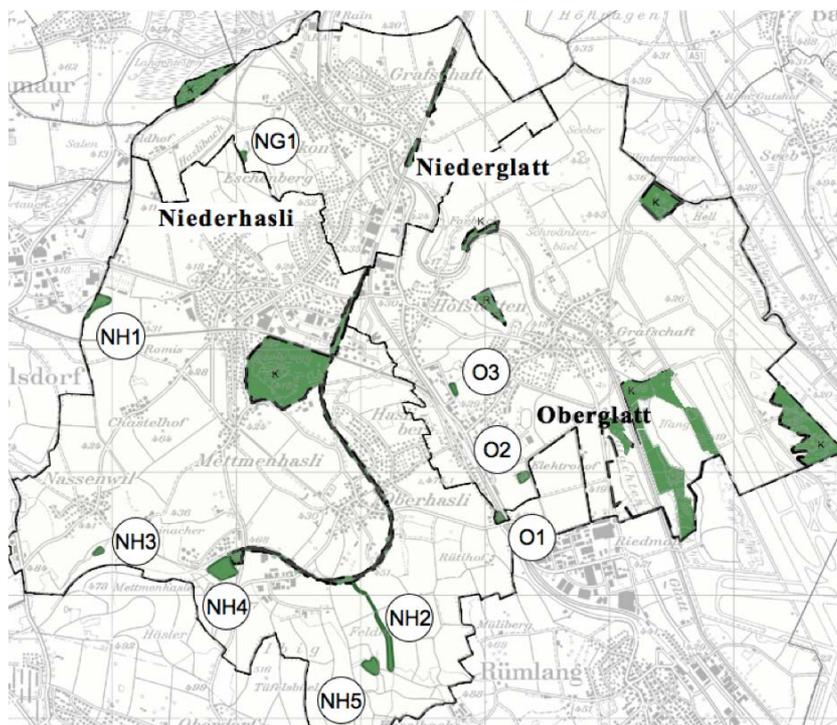
Erläuterungen

Die bezeichneten Gebiete sind als wertvolle, naturnahe Lebensräume zu erhalten. Sie sollen nach Möglichkeit vernetzt und in ihrer Eigenart und Vielfalt bestehen bleiben. Die Erlebbarkeit für Besucher kann in einzelnen Ausgucken ermöglicht werden. Es sollen jedoch vorwiegend ruhige Rückzugsorte für Tiere und unbegangene Bereiche für Pflanzen bestehen.

Wirkungen

Die Festlegungen sind in der Regel mit dem Erlass von Schutzverfügungen und dem Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen umzusetzen. Es können auch Freihaltezonen in der Nutzungsplanung ausgeschieden werden.

Übersicht



4.9 Aufwertung von Gewässern

Festlegungen

Oberglatt

Überkommunal

• Glatt (Kanton Nr. 5)

• Hirtlibrunnenbach (G)

Niederhasli

• Haslibach (G)

• Dorfbach Nassenwil (G)

• Furtbach (G)

• Lochweiherbach (G)

Niederglatt

• Fischbach (Kanton Nr. 33)

Erläuterungen

Insgesamt sollen die natürlichen, ökologisch wertvollen Funktionen der unter- und oberirdischen Gewässer erhalten und gezielt durch Revitalisierungen wiederhergestellt werden. Die Gewässer sollen als Erholungselemente erlebbar gemacht werden und die Aufenthaltsqualität soll in den dafür geeigneten Bereichen gesteigert werden. Der Hochwasserschutz ist sicherzustellen.

An den im regionalen Richtplan bezeichneten Abschnitten kommunaler Gewässer sind die Gemeinden für den Hochwasserschutz und für Revitalisierungen zuständig. Vorgesehen sind: Ausdolungen, Aufwertung, Vernetzung.

Wirkungen

Die mit (G) bezeichneten Abschnitte sind bis 2035 durch die Gemeinden zu revitalisieren. Dazu sind durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton Gewässerrevitalisierungsprojekte zu erarbeiten. Die Revitalisierung der kantonalen Gewässer Nr. 5 Glatt und Nr. 33 Fischbach und liegt in der Zuständigkeit des Kantons.

5. Verkehrsplan

Allgemein

Die übergeordneten Festlegungen sind im kantonalen Richtplan und im Regionalen Richtplan Unterland festgelegt. Sie gelten als Rahmenbedingungen für den kommunalen Richtplan.

Auf Festlegungen von bestehenden übergeordneten Verkehrsanlagen, die keinen Handlungsbedarf erfordern, wird in den folgenden Ausführungen nicht weiter eingegangen.

Gliederung des Verkehrsplanes

Der Verkehrsplan beinhaltet folgende Bereiche:

- öffentlicher Verkehr
- Motorisierter Individualverkehr (Strassen)
- Ruhender Verkehr (Parkierung)
- Radrouten, Fuss- und Wanderwege

Gesamtstrategie

Gemäss Leitlinien des kantonalen Richtplans ist die künftige Entwicklung der Siedlungsstruktur schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. Die S-Bahn bildet das Rückgrat der Siedlungsentwicklung.

Das Verkehrsverhalten in den drei Gemeinden ist heute stark auf den motorisierten Verkehr ausgerichtet. Mit der geplanten Entwicklung zur urbanen Wohnlandschaft soll sich nicht nur das künftige, sondern auch das heutige Verkehrsverhalten stärker auf den Fuss- und Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr ausrichten. Die geplanten Massnahmen beim Verkehr gehen entsprechend von der Förderung des Fuss- und Veloverkehrs und von Verbesserungen im öffentlichen Verkehr aus. Beim motorisierten Verkehr liegt die Priorität bei der Erschliessung der zentralen Gebiete, der siedlungsverträglichen Gestaltung der Strassenräume sowie der Aufwertung der öffentlichen Räume.

5.1 Öffentlicher Verkehr

Festlegungen

Oberglatt

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional, B: Bund)

- Glattbrugg-Oberglatt: Zusätzliche Spur (geplant) K30
- Oberglatt-Niederweningen: Doppelspurausbau (geplant) K48

Oberglatt

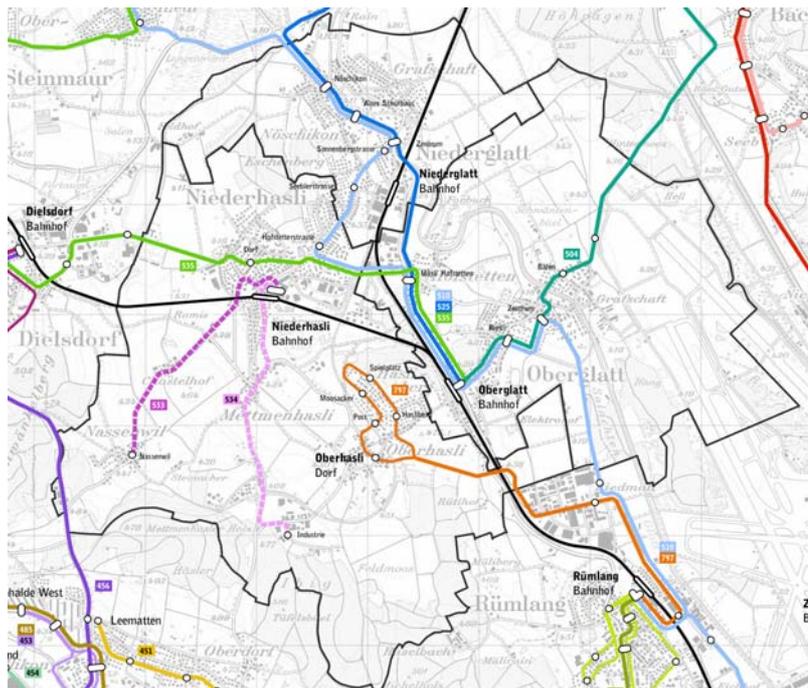
Kommunal

Niederhasli

Niederglatt

Linie 504 Bülach – Oberglatt	(bestehend*)
Linie 510 Flughafen – Kaiserstuhl AG	(bestehend*)
Linie 525 Bülach – Oberglatt	(bestehend*)
Linie 535 Oberglatt – Bülach	(bestehend*)
Linie 510 Flughafen – Kaiserstuhl AG	(bestehend*)
Linie 533 Niederhasli – Nassenwil	(bestehend*)
Linie 534 Niederhasli – Oberhasli Industrie	(bestehend*)
Linie 535 Oberglatt – Bülach	(bestehend*)
Linie 797 Rümlang – Oberhasli	(bestehend*)
Linie 510 Flughafen – Kaiserstuhl AG	(bestehend*)
Linie 525 Bülach – Oberglatt	(bestehend*)
Shuttle Niederglatt – Niederhasli	(angestrebt)
Ortsbus Niederhasli – Oberglatt	(angestrebt)
Umlegung Regionale Linie	(angestrebt)

Übersicht Bestand*
 * Stand "Fahrplanjahr 2020"



Erläuterungen

Gemäss kantonalem Richtplan ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. Mindestens die Hälfte des Verkehrswachstums soll über den öffentlichen Verkehr und insbesondere über die S-Bahn abgedeckt werden. Dabei ist neben der Entwicklung bei den Bahnhofsgebieten auch auf die Verbesserung der ÖV-Qualität zu achten. Insbesondere effiziente Verbindungen zu den Bahnhöfen sowie eine Taktverdichtung sind wichtig. Der ganze ONN-Raum soll mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sein. Auch für schlecht erschlossene Gebiete (z.B. Weiler und Aussenwachen in den Randstunden) soll langfristig ein besseres Angebot bestehen, welches möglichst flexibel nutzbar ist. Die Umsetzungsmöglichkeiten (Rufbus, Ortsbus etc.) sind laufend zu prüfen.

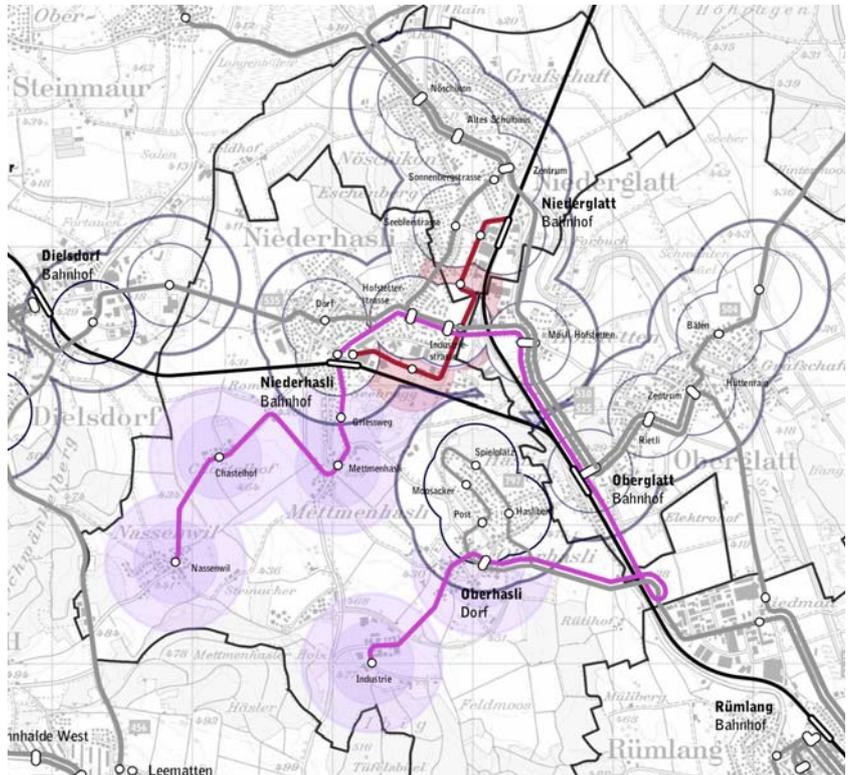
Für die Verdichtung des ÖV-Angebots stehen zwei Strategien im Vordergrund. Entweder können mit einem angepassten kommunalen Angebot die Entwicklungsgebiete besser erschlossen werden, oder das zusätzliche Angebot erfolgt mit einer Anpassung der bestehenden regionalen Buslinien.

Wirkungen

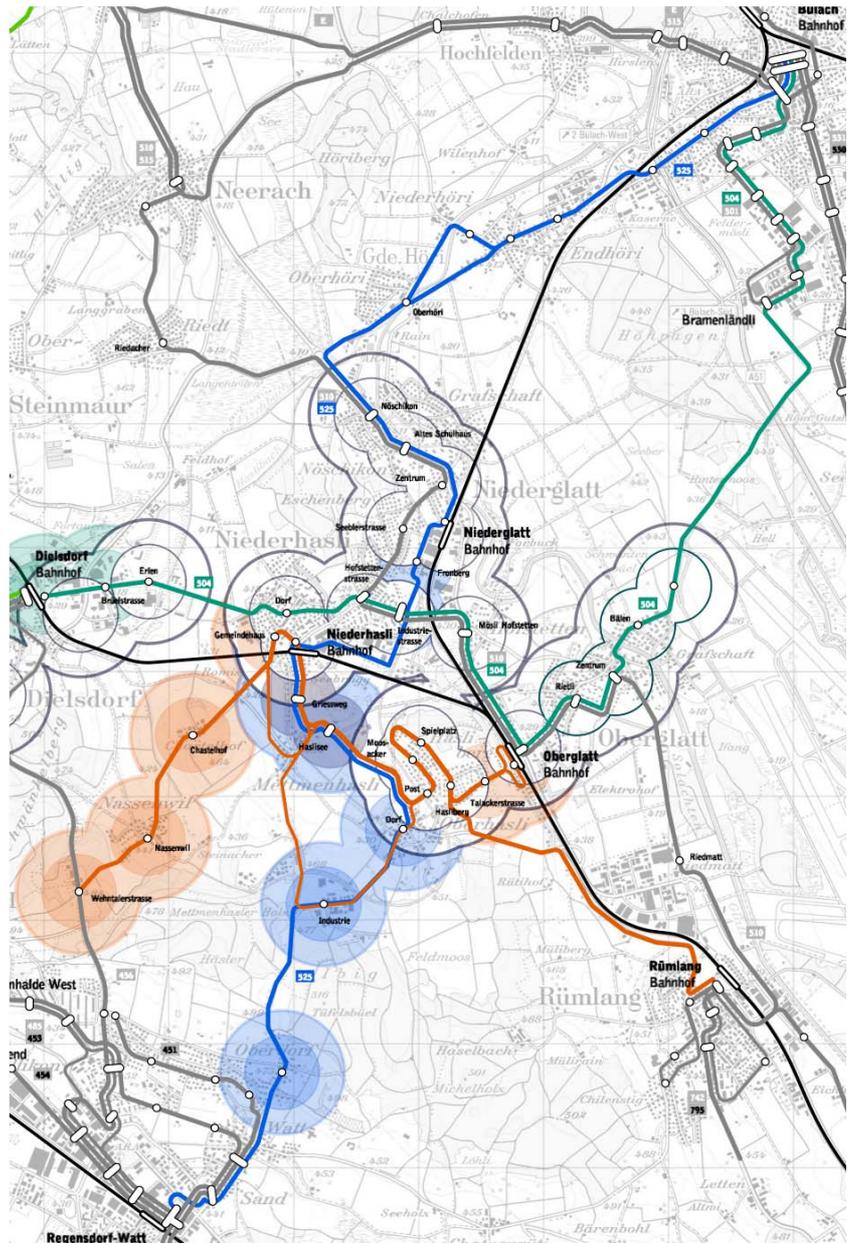
Die Festlegungen zum öffentlichen Verkehr beauftragt den Gemeinderat, dem ZVV bei Bedarf entsprechende Anträge zu stellen. Angebotsänderungen (Änderung der Linienführung, Einführung neuer Linien, Angebotsausbau auf bestehenden Linien) werden im Rahmen des Fahrplanverfahrens erarbeitet und durch den Verkehrsrat festgesetzt.

Illustration

Angestrebter Shuttle Niederglatt – Niederhasli
Angestrebter Ortsbus Niederhasli – Oberglatt



Alternativ angestrebte Umlegung Regionale Linien



5.2 Strassen

Festlegungen

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional, B: Bund)

Oberglatt	• HVS Kaiserstuhlstrasse	(bestehend) K
	• Bahnhofstrasse	(bestehend) R
	• Bülachstrasse	(bestehend) R
	• Hofacherstrasse	(bestehend) R
	• Rümplangstrasse	(bestehend) R
Niederhasli	• HVS Wehntalerstrasse	(bestehend) K
	• Mandachstrasse	(bestehend) R
	• Niederglatterstrasse	(bestehend) R
	• Dielsdorferstrasse	(bestehend) R
	• Seestrasse	(bestehend) R
	• Regensdorferstrasse	(bestehend) R
	• Rümplangerstrasse	(bestehend) R
	• Watterstrasse	(bestehend) R
	• Niederhaslistrasse	(bestehend) R
Niederglatt	• HVS Kaiserstuhlstrasse	(bestehend) K
	• HVS Wehntalerstrasse	(geplant) K
	• Sonnenbergstrasse	(bestehend) R

Kommunal

Es werden folgende Sammelstrassen bezeichnet:

Oberglatt	• Dorfstrasse	(bestehend)
	• Grafschaftstrasse	(bestehend)
	• Rümplangstrasse	(bestehend)
	• Im Sack	(bestehend)
	• Bachstrasse	(bestehend)
	• Hofstetterstrasse	(bestehend)
Niederhasli	• Industriestrasse	(bestehend)
	• Dorfstrasse	(bestehend)
	• Nassenwilerstrasse	(bestehend)
	• Buchserstrasse	(bestehend)
	• Hofstetterstrasse	(bestehend)
	• Seeblerstrasse	(bestehend/geplant)
	• Gewerbestrasse	(geplant)

Niederglatt

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| • Grafenschaftstrasse | (bestehend) |
| • Schulstrasse | (bestehend) |
| • Bahnhofstrasse | (bestehend) |
| • Seeblerstrasse | (bestehend/geplant) |
| • Verbindung Seeblerstrasse - Bahnhof | (geplant) |
| • Verbindung entlang der Geleise | (geplant) |

Erläuterungen

Die regionalen Strassen bilden zusammen mit den kantonalen Strassen ein zusammenhängendes Netz. Grundsätzlich sind nur jene Strassen in den regionalen Verkehrsplan aufgenommen, die für die ganze Region von Interesse sind.

Gemäss übergeordneten Planungen soll die Wehntalerstrasse im Bereich des Neeracher Rieds verlegt werden. Die genaue Linienführung und die flankierenden Massnahmen werden derzeit geprüft. Im Plan wurde der Eintrag aus dem regionalen Richtplan dargestellt.

Die kommunalen Sammelstrassen ergänzen das übergeordnete Netz. Zusammen mit dem übergeordneten Strassennetz bilden sie die Groberschliessung.

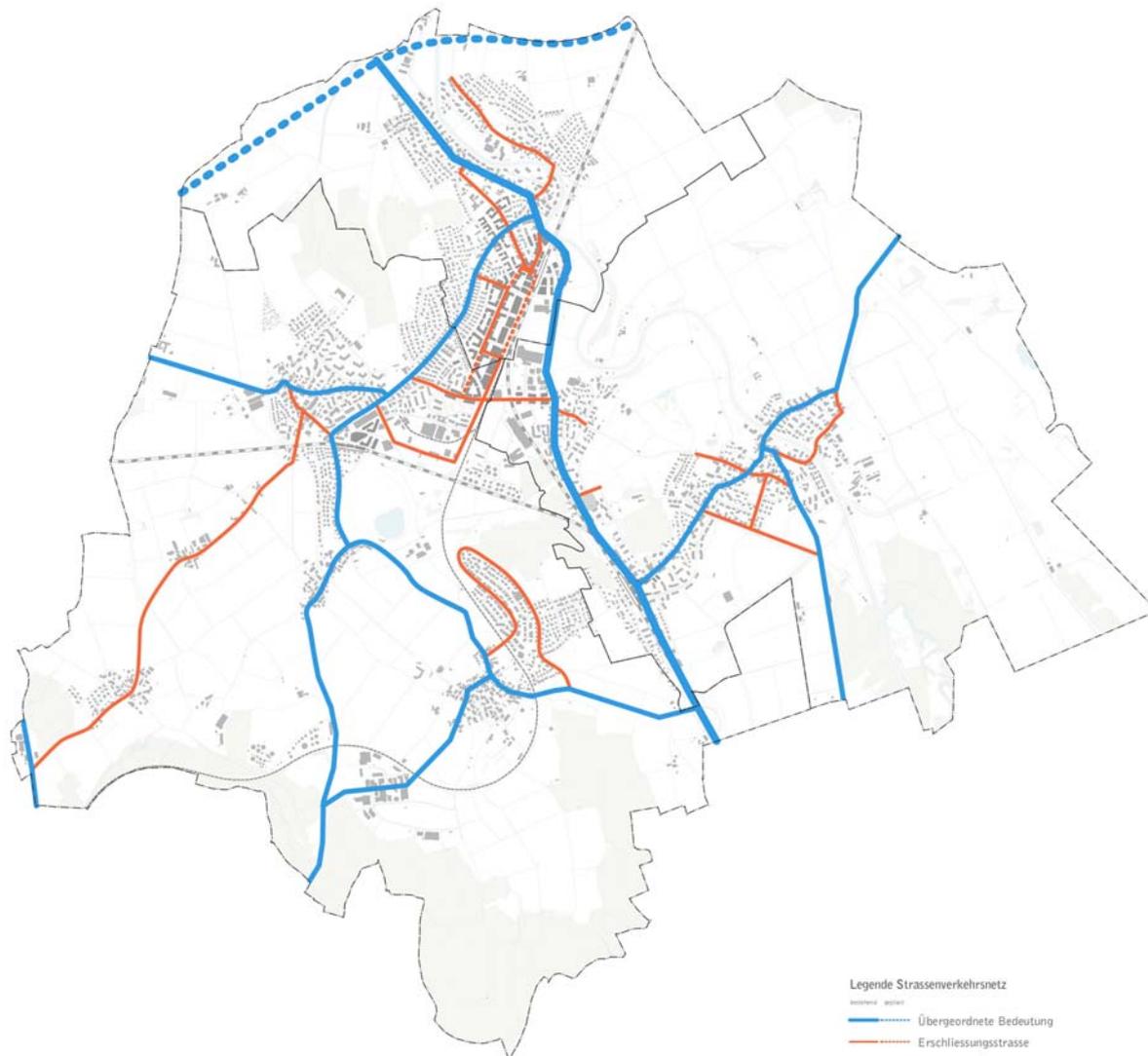
Die gestalterischen Massnahmen beim übergeordneten Strassennetz sind im Kapitel 5.3 „Siedlungsorientierte Gestaltung“ erläutert.

Wirkungen

Die übergeordneten Strassen (blau) entsprechen den Festlegungen der überkommunalen Richtplanung. Der Erlass von Baulinien, Bau und Unterhalt ist Sache des Kantons. Dasselbe gilt für die Projektierung und Festsetzung der Ausbauprogramme.

Die übrigen bezeichneten Strassen (rot) sind Gemeindestrassen. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zu Lasten der Gemeinde, wobei diese einen Teil der Erstellungskosten mittels Mehrwertsbeiträge gemäss Strassengesetz auf die nutzniehenden Grundeigentümer überwälzen kann.

Illustration



5.3 Siedlungsorientierte Gestaltung

Festlegungen

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional, B: Bund)

Oberglatt

- -

Niederhasli

- Rümlangerstrasse Oberhasli (R 13: geplant)
- Niederglatterstrasse (R 14: geplant)

Niederglatt

- Kaiserstuhlstrasse – Zürcherstrasse (R 12: geplant)

Kommunal

Oberglatt

- Kaiserstuhlstrasse (geplant)
- Bahnhofstrasse (geplant)
- Hofstetterstrasse (geplant)

Niederhasli

- Watterstrasse (geplant)
- Regensdorferstrasse (geplant)
- Dorfstrasse (bestehend)
- Mandachstrasse (geplant)
- Seeblerstrasse (geplant)

Niederglatt

- Seeblerstrasse (geplant)
- Bahnhofstrasse (geplant)

Erläuterungen

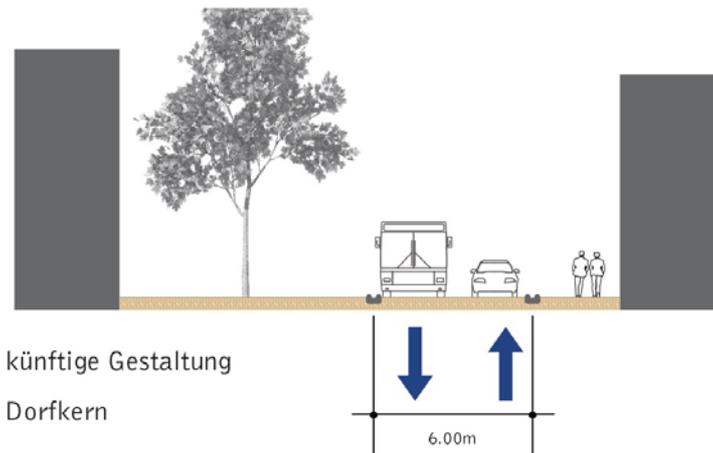
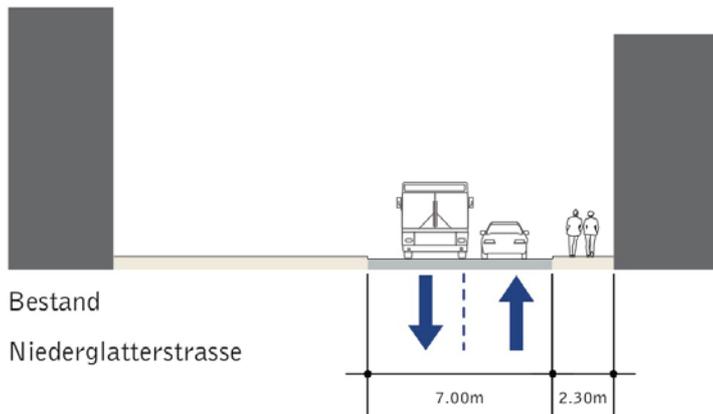
Die Festlegung bedeutet, dass bauliche Massnahmen zu realisieren sind, die über die blosser Erfüllung der technischen Anforderungen hinausgehen. Gefordert ist eine aktive Gestaltung einer qualitativen Aufwertung des Strassenraums in Abstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild und unter Berücksichtigung akustischer Prinzipien. Die Aufwertung des öffentlichen Raums kann am besten mit den laufenden Strassensanierungen erfolgen. Die Gemeinden stimmen diese mit dem Richtplan ab.

Eine siedlungsorientierte Gestaltung der Strasse ist folgenden Strassenraumtypen entsprechen anzupassen:

- Aufwertung Historischer Dorfkern
- Aufwertung Zentrumsbereich
- Aufwertung Übergeordnete Strassen Innerorts
- Aufwertung Wohnquartiere

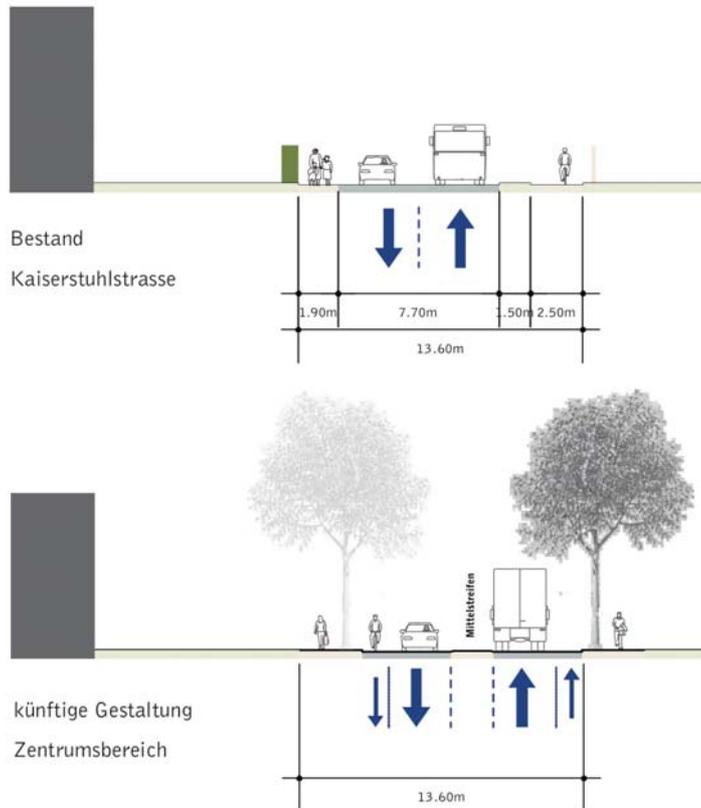
Im Sinne der Entwicklungsstrategie ONN soll die Strassenraumgestaltung folgendem Schema folgen:

Aufwertung Historischer Dorfkern



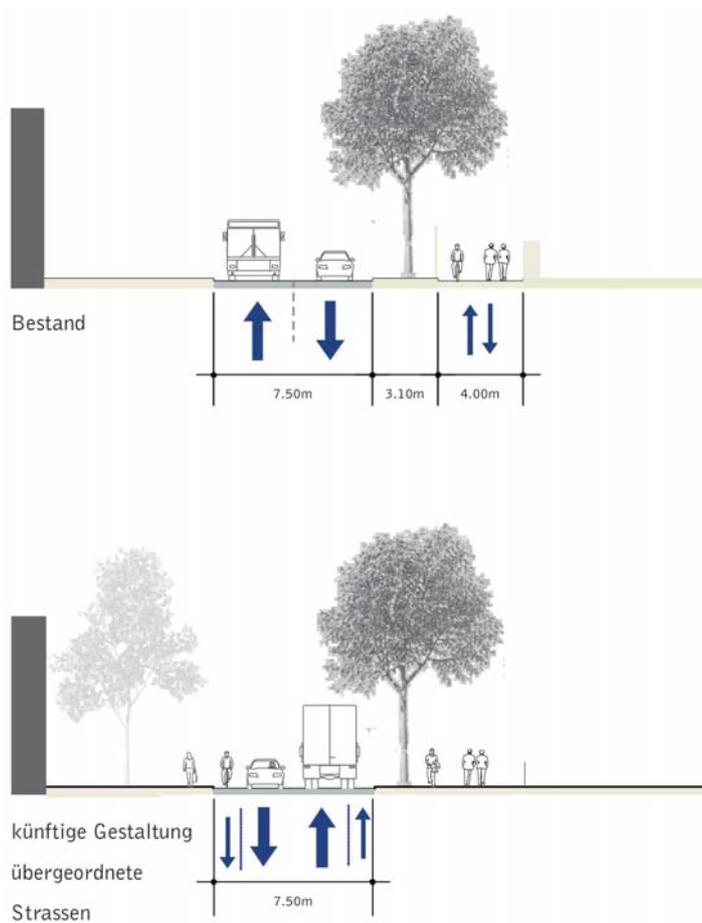
- Gliederung der Strasse in Abschnitte, abgestimmt auf die Bebauung und Nutzung sowie Betonung und Gestaltung von ortsspezifischen Platzsituationen
- Berücksichtigung und allenfalls Betonung von ortstypischen Besonderheiten (z.B. Brunnen, markante Einzelbauten, Engstellen, Einzelbäume, Wegkreuz, etc.)
- Gestaltung von Fassade zu Fassade mit einsehbaren Vorzonen (z.B. Garten) als Puffer zwischen öffentlich und privat.
- Verkehrsführung im Mischverkehr, nach Möglichkeit Verzicht auf Verkehrstechnische Elemente (z.B. Markierungen)

Aufwertung Zentrumsbereich



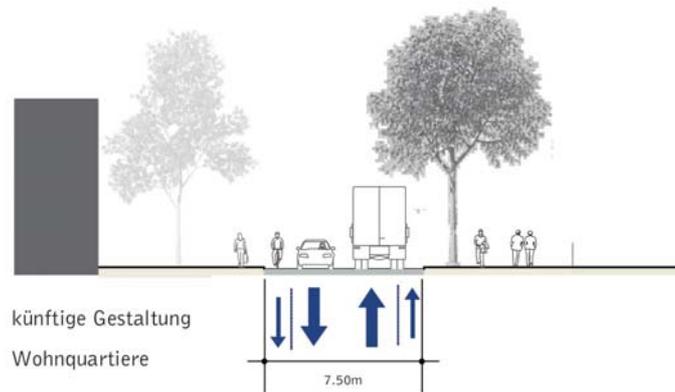
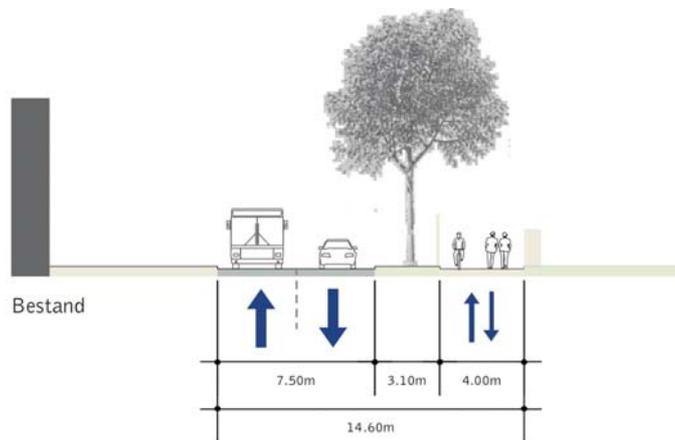
- Gliederung der Strasse in Abschnitte, abgestimmt auf die Bebauung und Nutzung
- sichere und qualitätsvolle Querungsmöglichkeiten (z.B. mit multifunktionalen Mehrzweckstreifen oder Schutzinseln)
- Umsetzung von baulichen und gestalterischen Massnahmen zur Unterstützung der Koexistenz der Verkehrsteilnehmer
- Verwendung von wiederkehrenden auf den Ort abgestimmten Gestaltungselementen (z.B. Baumsetzungen, Materialien, Beleuchtung, etc.)
- Schaffung von übergeordneten öffentlichen Räumen für vielfältige Nutzungen (z.B. Bahnhof Oberglatt)
- Veloführung in der Regel auf der Strasse

Aufwertung Übergeordnete Strassen
Innerorts



- Sichere und qualitätsvolle Querungsmöglichkeiten auf den Wunschlinien für den Fussverkehr, z.B. mit multifunktionalen Mittelstreifen oder Mittelinseln
- Abschnittsbildung durch Baumreihen und wiederkehrende Elemente (z.B. Beleuchtung), die Strassenbegleitenden Baumreihen ergänzen private Grünstrukturen
- Veloführung in der Regel auf der Strasse mit einem Radstreifen, für den unsicheren Velofahrenden allenfalls zusätzliche Abschnitte auf dem Fussweg mit dem Signal Velofahren gestattet

Aufwertung Wohnquartiere



- Gestaltung der Strassenräume als Begegnungsorte mit Einbezug der Seitenbereiche und allenfalls privaten Flächen
- Umsetzung Koexistenzprinzip mit tiefem Geschwindigkeitsniveau (Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen)
- Betonung der Quartiereingänge und Gestaltung des öffentlichen Raums mit wiederkehrenden Gestaltungselementen (z.B. Baumtor, Bänke, Beleuchtung, etc.)
- Der Strassenraum wird vor allem durch privates Grün geprägt, bei Bedarf zusätzliche Abschnittsbildung z.B. mit Baumgruppen

Wirkungen

Die Massnahmen betreffen auch übergeordnete Strassen. Für Projekte an diesen Strassen ist entweder der Kanton frühzeitig in eine Projektentwicklung einzubeziehen oder die Gemeinden beantragen beim Kanton eine entsprechende Neuausrichtung der Strassenräume. Die Gemeinde übernimmt die Federführung bei der Projektentwicklung zur Verbesserung des Strassenraumes und wird auch für allfällige, durch die Gestaltung bedingten Mehrkosten am übergeordneten Strassennetz aufkommen müssen.

5.4 Kreuzungen, Kreuzungsaufwertungen

Festlegungen

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional, B: Bund)

Es bestehen keine übergeordneten Festlegungen.

Kommunal

Bei den folgenden Kreuzungen und Quartierzugängen sind besondere Massnahmen vorgesehen:

Oberglatt

- | | |
|---|-----------|
| • Kaiserstuhlstrasse / Wehntalerstrasse | (geplant) |
| • Kaiserstuhlstrasse / Bahnhofstrasse | (geplant) |
| • Bahnhofstrasse / Bachstrasse | (geplant) |
| • Bahnhofstrasse / Gartenstrasse | (geplant) |
| • Kaiserstuhlstrasse / Dorfstrasse | (geplant) |

Niederhasli

- | | |
|--|-----------|
| • Dielsdorfstrasse / Dorfstrasse | (geplant) |
| • Mandachstrasse / Dorfstrasse | (geplant) |
| • Mandachstrasse / Hofstetterstrasse | (geplant) |
| • Mandachstrasse / Industriestrasse | (geplant) |
| • Hofstetterstrasse / Industriestrasse | (geplant) |
| • Hofstetterstrasse / Seeblerstrasse | (geplant) |

Niederglatt

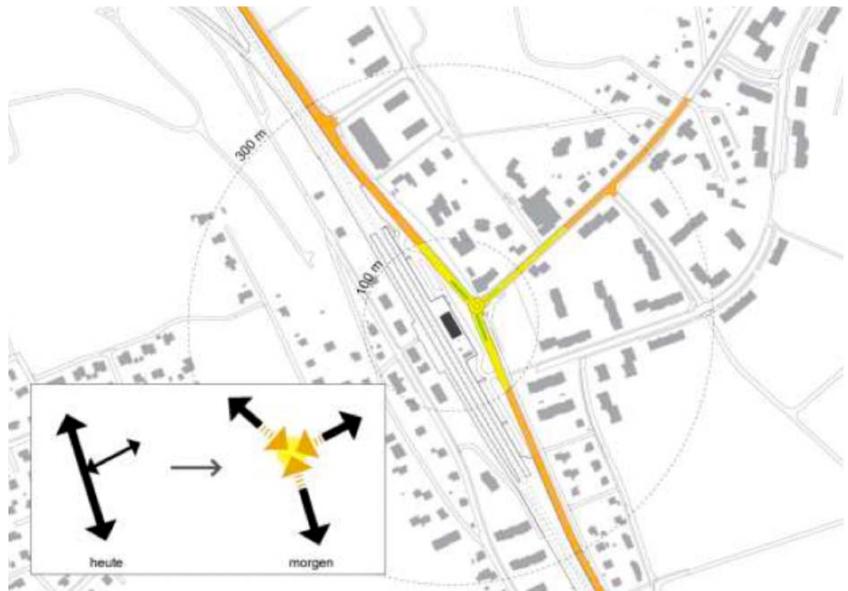
- | | |
|---|-----------|
| • Sonnenbergstrasse / Seeblerstrasse | (geplant) |
| • Sonnenbergstrasse / Bahnhofstrasse | (geplant) |
| • Sonnenbergstrasse / Zürcherstrasse | (geplant) |
| • Zürcherstrasse / Bahnhofstrasse | (geplant) |
| • Kaiserstuhlstrasse / Rietlistrasse | (geplant) |
| • Kaiserstuhlstrasse / Gerstmattstrasse | (geplant) |
| • Sonnenbergstrasse / Bahnhofstrasse | (geplant) |

Erläuterungen

Die Kreuzungsumgestaltungen sollen zu einer ortsbaulichen Aufwertung des Strassenraums und oder eine Verbesserung der Kreuzungssituation bezüglich der Verkehrssicherheit und dem Verkehrsablauf führen.

In Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung wurden folgende Anpassungen in Erwägung gezogen:

Skizze Kreuzung Oberglatt Kaiserstuhl-
strasse-Bahnhofstrasse



In Zusammenhang mit der Aufwertung des Bahnhofsumfelds Oberglatt soll der Verkehr in diesem Bereich stärker auf das künftige Zentrumsgebiet ausgerichtet und der Strassenraum besser integriert werden. Neben gestalterischen Massnahmen am Strassenprofil und in den angrenzenden Vorzonen ist die Anpassung der Einmündung der Bahnhofstrasse in die Kaiserstuhlstrasse wichtig. Der heutige T-Knoten soll zu einem Knoten mit drei gleichwertigen Ästen umgestaltet werden. Die künftige Knotenform ist im Rahmen eines Betrieb- und Gestaltungskonzepts für die Kaiserstuhlstrasse festzulegen.

An wichtigen Knotenpunkten Platzräume
bilden und beleben

Mit einer baulichen Verdichtung ist gleichzeitig die Qualität des öffentlichen Raums zu steigern. An wichtigen Knotenpunkten hat sich der öffentliche Raum zu Plätzen von unterschiedlicher Grösse und Wichtigkeit aufzuweiten. Wiedererkennbare Gestaltungselemente fördern die Identität und helfen bei der Orientierung für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer.



Wirkungen

Die Massnahmen betreffen teilweise übergeordnete Strassen. Für Projekte an diesen Strassen ist der Kanton frühzeitig in eine Projektentwicklung einzubeziehen. Die Gemeinde übernimmt bei den erwähnten Stellen die Federführung bei der Projektentwicklung zur Verbesserung des Strassenraumes.

5.5 Eingangstore

Festlegungen

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional, B: Bund)

Es bestehen keine übergeordneten Festlegungen.

Kommunal

Bei folgenden Strassen werden an den Ortseingängen Eingangstore einheitlich gestaltet:

Oberglatt

- Kaiserstuhlstrasse (geplant)
- Rümplangstrasse (geplant)
- Bülachstrasse (geplant)

Niederhasli

- Rümplangerstrasse (geplant)
- Watterstrasse (geplant)
- Regensdorferstrasse (geplant)
- Nassenwilerstrasse (geplant)
- Dielsdorferstrasse (geplant)

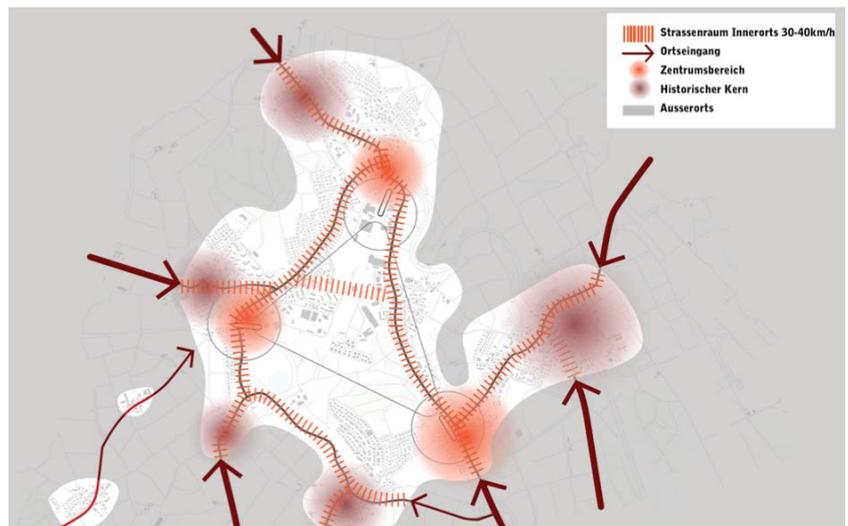
Niederglatt

- Kaiserstuhlstrasse (geplant)

Erläuterungen

Die Eingangstore sollen dazu dienen das Geschwindigkeitsniveau auf den überkommunalen Strassen bereits an den Ortseingängen zu senken und so die Verkehrssicherheit Innerorts verbessern. Im Sinne der Entwicklungsstrategie ONN sollen die Eingangstore im ONN Raum einheitlich gestaltet werden.

Lage der Eingangstore



Wirkungen

Die Massnahmen befinden sich an übergeordneten Strassen. Für die Strassen mit übergeordneter Bedeutung ist der Kanton zuständig. Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass die erwähnten Massnahmen für diese Strassen umgesetzt werden. Für die Kosten der Eingangstore wird voraussichtlich die Gemeinde aufkommen müssen.

5.6 Verkehrsberuhigte Quartiere

Festlegungen

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional, B: Bund)

Es bestehen keine übergeordneten Festlegungen.

Kommunal

Im Bereich der übrigen kommunalen Strassen (alle Gemeindestrassen ausgenommen der Sammelstrassen) steht die siedlungs- und nutzungsorientierte Gestaltung der Strassen im Vordergrund. Hier ist das Hauptaugenmerk auf die Verkehrsberuhigung zu richten.

Wirkungen

Im Rahmen von Sanierungen werden auf den übrigen kommunalen Strassen bauliche und – je nach Situation und Möglichkeit – signalisatorische Massnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgesehen. Der Bau erfolgt durch die Gemeinde, signalisatorische Massnahmen müssen durch die Kantonspolizei bewilligt bzw. verfügt werden.

Bei der Erstellung von Feinerschliessungsanlagen (Quartierstrassen) im Rahmen von Quartierplänen etc. ist bereits eine Gestaltung zu fordern, die dem Anspruch der Verkehrsberuhigung Rechnung trägt. Hier erfolgt der Bau durch die privaten Grundeigentümer.

Erläuterungen

Für verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen stehen diverse Möglichkeiten wie zum Beispiel Fahrbahnverengungen mit Bäumen, Rinnen zur optischen Verschmälerung der Fahrbahn oder auch vertikale Versätze zur Verfügung. Alle Massnahmen sollen eine verkehrsberuhigende Wirkung haben, um so die Verkehrssicherheit zu verbessern und die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Verkehrsberuhigte Strassen stellen einen weiteren wichtigen Teil eines attraktiven Fuss- und Radwegnetzes dar.

Illustration

Beispiele aus verschiedenen Orten:



5.7 Parkierung im öffentlichen Interesse

Festlegungen

Oberglatt

- Bahnhof (P&R) (R 24: bestehend)
- P90 (R 25: bestehend)

Niederhasli

-

Niederglatt

- Bahnhof (P&R) (R 22: bestehend)

Kommunal

Oberglatt

- Gemeinsames Parkierungsreglement (geplant)
- Auf dem Gemeindegebiet sind keine Off- Airport-Parkierungsanlagen zulässig (geplant)

Niederhasli

- Bahnhof P&R (bestehend)
- Gemeinsames Parkierungsreglement (geplant)
- Auf dem Gemeindegebiet sind keine Off- Airport-Parkierungsanlagen zulässig (geplant)

Niederglatt

- Gemeinsames Parkierungsreglement (geplant)
- Auf dem Gemeindegebiet sind keine Off- Airport-Parkierungsanlagen zulässig (geplant)

Wirkungen

Parkplätze

Mit der Festlegung der Anlagen wird das öffentliche Interesse dokumentiert. Die Festlegungen im Plan bilden die Grundlage für die Landsicherung. Die Arealsicherung, Bau und Unterhalt regionaler Parkplätze sind Sache des Kantons. Die Gemeinde hat die Zufahrt zu gewährleisten. Für den Bau und Betrieb der kommunalen Anlagen ist die Gemeinde zuständig.

Parkierungsreglement

Die Festlegung zur Umsetzung eines gemeinsamen Parkierungsreglements gibt den Gemeinden den Auftrag ein solches gemeinsam auszuarbeiten bzw. im Rahmen der Nutzungsplanung vorzusehen.

Erläuterungen

Die bestehenden kommunalen Anlagen sollen erhalten bleiben und nicht oder nur unwesentlich vergrössert werden. Zur Unterstützung der Entwicklungsstrategie und zur Umsetzung der kantonalen Vorgaben zur Stärkung des Anteils des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs gegenüber dem motorisierten Verkehr, ist es entscheidend, dass auch die Vorgaben zur Parkierung überprüft werden.

Bei der künftigen Umsetzung eines gemeinsamen Parkierungsreglements soll darauf geachtet werden, dass die ÖV-Gütekategorie für die Ermittlung des Parkplatzbedarfs bei allen Nutzungen berücksichtigt werden. Die Vorgaben für die erforderliche Anzahl Parkfelder sollen als Bandbreite definiert werden, damit das Parkplatzangebot projektspezifisch bestimmt werden kann.

Zudem soll für alle Gemeinden in den zentralen Gebieten autoarme Nutzungen ermöglicht und unterstützt werden. Ziel ist es Spielräume für autoarme Nutzungen zu schaffen, welche durch zusätzliche Massnahmen im Mobilitätsbereich (Mobilitätskonzepte) kompensiert werden können.

5.8 Fuss- und Wanderwege

Festlegungen

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional, B: Bund)

Die festgelegten regionalen Fusswege sind im Plan eingetragen. Es werden darüber hinaus auf regionaler Stufe folgende hindernisfreie Wege bezeichnet:

Oberglatt

- Hindernisfreier Weg; Route 3 "Glattweg Süd" (R3 Bauliche Anpassung, Signalisation)
- Hindernisfreier Weg; Route 4 "Oberglatt Bülach" (R4 Bauliche Anpassung, Signalisation)

Niederhasli

-

Niederglatt

- Hindernisfreier Weg; Route 3 "Glattweg Süd" (R3 Bauliche Anpassung, Signalisation)

Kommunal

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden festgelegten Fusswege wird verzichtet. Im Plan sind alle festgelegten Fusswege eingetragen. Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- Die Fusswegübergänge über die festgelegten Strassenzüge sind angemessen zu sichern. Dies gilt insbesondere bei Schulwegübergängen.
- Bei allen Planungen und Bauvorhaben ist auf ein attraktives dichtes und durchgängiges Wegnetz zu achten. Die Verbindung nach aussen und zum übergeordneten Wegnetz ist sicherzustellen.

Wirkungen

Die Bezeichnung der regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bildet die Grundlage für deren Sicherung mit Baulinien soweit die Wege nicht bereits bestehen. Bau und Unterhalt der regionalen Fusswege sind grundsätzlich Sache des Kantons. Für die kommunalen Wege ist die Gemeinde zuständig. Für Flur- und Genossenschaftswege bleibt das Landwirtschaftsgesetz vorbehalten.

Im Rahmen der kommunalen Festlegungen ist die Behörde angehalten im Rahmen von Planungen und Baugesuchen öffentliche Fusswegverbindungen zu fordern und sich gegenüber dem Kanton für die Umsetzung der Massnahmen an überkommunalen Strassen einzusetzen (Übergänge z.B. mit Mittelinsel sichern) wobei gegebenenfalls eine finanzielle Beteiligung erforderlich ist.

Erläuterungen

Die regionalen Fuss- und Wanderwege erschliessen die wichtigen Erholungsgebiete, Aussichtspunkte etc. Sie verlaufen so weit möglich getrennt vom Fahrverkehr und weisen keinen Hartbelag auf. Im regionalen Richtplan werden zudem Routen als hindernisfreie Wanderwege festgelegt welche entsprechend ausgestaltet sind bzw. werden sollen.

Das regionale Fusswegnetz wird mit den kommunalen Verbindungen ergänzt. Daneben bilden auch verkehrsberuhigte Quartierstrassen wichtige Bestandteile des Fusswegnetzes. Die kommunalen Wege decken die wichtigen Schulwege und Alltagsrouten ab. Sie erschliessen die Schulen, öffentliche Bauten, Einkaufsmöglichkeiten, Bushaltestellen und Bahnhöfe.

Sie verbinden zudem die "Lieblingsorte" gemäss Parkweg ONN und bilden so dessen Grundlage.

Bei Wegen entlang von Gewässern ist das Faktenblatt «Wege im Gewässerraum» zu beachten.

5.9 Velowege

Festlegungen

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional, B: Bund)

	Im regionale Richtplan werden Alltagsverbindungen (Hauptverbindungen und Nebenverbindungen) sowie Freizeitrouten unterschieden.
Oberglatt	<ul style="list-style-type: none">• Niederglatt/Oberglatt, Kaiserstuhlstrasse (R21)• Niederhasli/Oberglatt, Hofstetterstrasse (R22)• Oberglatt, Bahnhofstrasse (R30)• Oberglatt, Rümliangstrasse (R31)
Niederhasli	<ul style="list-style-type: none">• Mettmenhasli, Regensdorferstrasse (R18)• Niederhasli/Oberglatt, Hofstetterstrasse (R22)• Niederhasli, Niederglatterstrasse (R23)• Oberhasli, Rümliangerstrasse (R32)• Oberhasli, Watterstrasse (R33)
Niederglatt	<ul style="list-style-type: none">• Niederglatt, Sonnenbergstrasse (R20)• Niederglatt/Oberglatt, Kaiserstuhlstrasse (R21)

Kommunal

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden festgelegten kommunalen Radwege wird verzichtet. Im Plan sind alle festgelegten Radwege eingetragen. Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- Der Sicherheit der Veloverbindungen insbesondere bei Kreuzungen ist hohe Bedeutung beizumessen. Innerorts sind nach Möglichkeit mindestens 1.5m breite Velostreifen vorzusehen. Es ist auch auf möglichst schnelle Verbindungen für Velopendler zu achten.
- Bei allen Planungen und Bauvorhaben ist auf ein attraktives, dichtes und durchgängiges Velowegnetz zu achten. Die Verbindung nach aussen und zum übergeordneten Velowegnetz ist sicherzustellen.

Wirkungen

Trasseesicherung, Bau und Signalisation sowie der Unterhalt der regionalen Radwege ist Sache des Kantons. Der Ausbaustandard wird mit der Detailprojektierung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgelegt.

Die Gemeindebehörden haben darauf hinzuwirken, dass ihre Vorstellungen geprüft und umgesetzt werden.

Erläuterungen

Die Radwege bilden schliesslich ein zusammenhängendes gefahrenarmes Netz, welches dem Nahverkehr (Schüler, Arbeitspendler mit Anbindung ans Netz des öffentlichen Verkehrs, Einkaufen, Verbindung im Raum ONN) wie auch dem Erholungs- und Sportverkehr (Freizeitrouten) dient.

5.10 Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse

Festlegungen

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional, B: Bund)

-

Kommunal

Oberglatt	• Bahnhof Zürcherstrasse	(bestehend)
	• Bahnhof Kaiserstuhlstrasse	(bestehend)
	• Bahnhof Bahnhofstasse	(bestehend)
	• Primarschulhaus Jungwingert	(bestehend)
	• Chliriethalle	(bestehend)
	• Zentrum Im Sack	(bestehend)
Niederhasli	• Bahnhof Stationsstrasse	(bestehend)
	• Bahnhof Schneckenweg	(bestehend)
	• Zentralschulhaus	(bestehend)
	• Schulhaus Seehalde	(bestehend)
	• Schulhaus Rossacker	(bestehend)
	• Schulhaus Linden	(bestehend)
	• Seebadi Haslisee	(bestehend)
	• Dorfstrasse Gemeindehaus	(bestehend)
Niederglatt	• Bahnhof Bahnhofstrasse	(bestehend)
	• Schulhaus Rietli	(bestehend)
	• Schulhaus Eichi	(bestehend)

Kommunal

An folgendem Standort ist eine e-Bikestation zu prüfen:

Oberglatt	• Bahnhof Kaiserstuhlstrasse	(prüfen)
Niederhasli	• Bahnhof Stationsstrasse	(prüfen)
Niederglatt	• Bahnhof Bahnhofstrasse	(prüfen)

Wirkungen

Bei baulichen Massnahmen im Umfeld der bezeichneten Veloabstellplätze ist darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Abstellplätze erstellt werden. Je nach Situation sind geeignete Ständer, eine Überdachung, Beleuchtung/Einsehbarkeit oder eine Pumpe vorzusehen.

An den Bahnhöfen soll eine e-Bikestation (Elektroanschluss, Ladekasten für e-Bikebatterie) geprüft werden.

Erläuterungen

Mit der neuen Festlegung Veloabstellanlage im öffentlichen Interesse wird ein Gegenstück zur Parkierungsanlage geschaffen. Wesentlich ist ein genügendes Angebot vor allem im Bereich von künftigen publikumsorientierten Nutzungen. Dazu gehören namentlich: grosszügig bemessene Anzahl, benutzerfreundliche Lage (und ev. eine witterungsgeschützte Ausführung).

Veloabstellplätze bilden einen wichtigen Bestandteil des Velo-netzes, sie gewährleisten, dass am Zielort oder Umsteigepunkt das Velo sicher abgestellt werden kann. Dies trägt zur Nutzung des Velos als Verkehrsmittel bei.

Die Veloabstellanlagen bei den Bahnstationen sollen das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr erleichtern und gleichzeitig die vermehrte Benutzung des Velos fördern.



6. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Gliederung des Planes
öffentliche Bauten und
Anlagen

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen enthält die für die Raumplanung wichtigen Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse von kommunaler Bedeutung, insbesondere für

- die öffentliche Verwaltung und Werke,
- die Kultuspflge und das Bestattungswesen,
- die Erziehung und Bildung,
- die Kultur und die gemeinschaftliche Begegnung,
- das Gesundheitswesen,
- die Erholung und den Sport.

6.1 Gesamtstrategie

Bedürfnisgerechtes Angebot
und Zusammenarbeit

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ist ein Koordinationsinstrument zwischen den verschiedenen Trägern von öffentlichen Bauten und Anlagen.

Er enthält jene Bauten und Anlagen, die mit der Erfüllung kommunaler öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf die Raumplanung erwarten lassen.

Die öffentlichen Bauten sollen die Bedürfnisse der Bevölkerung abdecken und den Trägern den nötigen Entwicklungsspielraum ermöglichen, wobei in verschiedenen Fällen gemeinschaftliche Nutzungen denkbar sind und angestrebt werden sollen.

6.2 Öffentliche Verwaltung und Werke

Festlegung

Regional:

	Bezeichnung	Status
Oberglatt	27 = Werkhof AWEL	bestehend
Niederhasli	24 = Schiessanlage Oberhasli	bestehend

Festlegung

Kommunal

	Bezeichnung	Status	Trägerschaft
Oberglatt	V = Gemeindehaus	bestehend	Gemeinde
	WH = Werkhof	bestehend/ Erweiterung	Gemeinde
	F = Feuerwehrgebäude	bestehend	Gemeinde
	HS = Hauptsammelstelle	bestehend	Gemeinde

Niederhasli

V = Gemeindeverwaltung	bestehend	Gemeinde
WH = Werkhof Niederhasli	bestehend*	Gemeinde
WG = Werkgebäude Oberhasli	bestehend	Gemeinde
HS = Recyclinghof	bestehend*	Gemeinde

* Lage im zentralen Mischgebiet / Schlüsselgebiet am Bahnhof: Verlegung prüfen

Niederglatt

V = Gemeindeverwaltung	bestehend	Gemeinde
WH = Werkhof	geplant	Gemeinde
ARA = Abwasserreinigungsanlage	bestehend	Zweckverband
HS = Entsorgungsstelle / Feuerwehr	bestehend	Gemeinde

Erläuterungen

Die Platzbedürfnisse der Gemeindeverwaltungen sind gedeckt.

Im Bereich der Werke (Werkhof, Abfallsammlung etc.) könnten durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden Synergien genutzt werden.

Oberglatt weist Erweiterungsbedarf für den Werkhof auf. Eine entsprechende Anlage kann im Bereich des bestehenden Gebäudes vorgesehen werden. Es bestehen genügend Reserven auf dem heutigen Areal.

Der Werkhof und der Recyclinghof von Niederhasli liegen im Entwicklungsgebiet im Bahnhofumfeld. Er weist genügend Platz auf. Im Rahmen einer Entwicklung hin zu einem hochwertigen Mischgebiet ist hier langfristig eine Verlegung des Recyclinghofes – ev. ins Zentrum des ONN Gebietes – zu prüfen.

Für Niederglatt besteht aktuell Bedarf nach einem Werkhof. Der Standort ist noch offen. Es sollen verschiedene Optionen innerhalb oder auch ausserhalb des ONN Gebietes in Betracht gezogen werden.

6.3 Kultuspflege und Bestattungswesen

Festlegung

Kommunal

Oberglatt

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
mK = Evang. Methodistische Kirche	bestehend	EMK
rK = ref. Kirche	bestehend	ref. Kirche
F = Friedhof Geeren	bestehend	Gemeinde

Niederhasli

rK1 = ref. Kirche Niederhasli	bestehend	ref. Kirche
rK1 = Kirchgemeindehaus	bestehend	ref. Kirche
K2 = Kirche Oberhasli	bestehend	Gemeinde
kK1 = kat. Kirche Niederhasli	bestehend	kath. Kirche
kK1 = Pfarreizentrum Niederhasli	bestehend	kath. Kirche
F1 = Friedhof Niederhasli	bestehend	Gemeinde
F2 = Friedhof Oberhasli	bestehend	Gemeinde

Niederglatt

K = Ökumenisches Kirchenzentrum Eichi	bestehend	kath./ ref. Kirche
F = Friedhof Steinacher	bestehend	Gemeinde

Erläuterungen

Das Angebot der Kirchen ergänzt das kulturelle und soziale Leben in den Gemeinden und stellt einen wichtigen Bestandteil im Gemeindeleben dar. Die reformierten und die katholischen Kirchen sind daher Teil des Planes der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Die Katholische Pfarrei St. Christophorus befindet sich in Niederhasli. Sie ist jedoch auch in den beiden Gemeinden Niederglatt und Oberglatt präsent.

Die Friedhöfe verfügen über genügend Platzreserven.

6.4 Erziehung und Bildung

Festlegung

Oberglatt

Kommunal

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
K1 = Kindergarten Schulrain	bestehend	Gemeinde
K2 = Kindergarten Regenbogen	bestehend	Gemeinde
K3 = Kindergarten Dickloo	bestehend / Erweiterung	Gemeinde
K4 = Kindergarten Lee	bestehend	Gemeinde
K5 = Kindergarten Bahnhofstr.	bestehend	Gemeinde
S1 = Primarschule Oberglatt*	bestehend / in Bau	Gemeinde
S2 = Tagesschule Sandrain Oberglatt	bestehend	Stiftung
S3 = Schulhaus Chliriet**	geplant	Sekundarschul- gemeinde Rüm- lang - Oberglatt

* Der Neubau für die Primarschule befindet sich in Bau. Er soll im August 2019 bezugsbereit sein.

** An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Rümlang und Oberglatt über einen Projektierungskredit für ein Schulhaus am Standort Chliriet in Oberglatt angenommen.

Niederhasli

K1 = Kindergarten Dorf***	bestehend	Gemeinde
K2 = Kindergarten Spitz	bestehend	Gemeinde
K3 = Kindergarten Huebwiesen	bestehend	Gemeinde
K4 = Kindergarten Lindacker	bestehend	Gemeinde
K5 = Kindergarten Adlibogen	bestehend	Gemeinde
K6 = Kindergarten Schulhaus Oberhasli	bestehend	Gemeinde
S1 = Primarschule Linden	bestehend	Gemeinde
S2 = Primarschule Rossacker	bestehend	Gemeinde
S3 = PS Zentralschulhaus	bestehend	Gemeinde
S4 = Sekundarschule Seehalde****	bestehend	Kreisge- meinde

*** Verlegung zu S2 ca. 2022

Niederglatt

K1 = Kindergarten Altes Schul- haus	bestehend	Gemeinde
K2 = Kindergarten Im Guet	bestehend	Gemeinde
K3 = Kindergarten Im Gärtli	bestehend	Gemeinde
S1 = Primarschule Rietlen	bestehend	Primar- schulge- meinde
S2 = Sekundarschule Eichi****	bestehend	Kreisge- meinde

**** Die Oberstufenschule ist derzeit mit der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten als Kreisgemeinde organisiert. Aufgrund des Gemeindegesetzes wird Hofstetten mit der neuen Legislatur zu Rümlang - Oberglatt übertreten müssen.

Erläuterungen

Die Schulraumplanung wird aufgrund von Schülerzahlen und Prognosen regelmässig angepasst.

In Oberglatt befindet sich ein Neubau für ein Schulhaus im Chliriet in Planung und das neue Primarschulhaus steht im Bau. Ausserdem ist für den Kindergarten Dickloo eine Erweiterung geplant. Damit sollten die Bedürfnisse für die kommenden Jahre gedeckt sein.

Die Schulraumsituation für Niederhasli ist genügend.

In Niederglatt wurde bei der Schulanlage Eichi eine Fläche für künftige Erweiterungen reserviert, so dass genügend Reserven bestehen.

6.5 Kultur und gemeinschaftliche Begegnung

Festlegung

Kommunal

Oberglatt

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
B1 = Mehrzweckhalle Chliriet	bestehend	Gemeinde
B2 = Gemeindebibliothek	bestehend	WSGZ*
B3 = Mehrzweckraum	bestehend	WSGZ*

* Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Zürich.

Niederhasli

B1 = Mehrzweckhalle Seehalde	bestehend	Gemeinde
B2 = Gemeinemediothek	bestehend	Gemeinde

Niederglatt

B1 = Zentrum Eichi	bestehend	Gemeinde
--------------------	-----------	----------

Erläuterungen

Für Kultur und gemeinschaftliche Begegnung stehen neben den aufgezählten öffentlichen Bauten diverse Räume zur Verfügung, welche für verschiedene Anlässe gemietet werden können (z.B. auch Mehrzweckraum Oberhasli, Schützenhäuser, Waldhütte Oberhasli, Altes Gemeindehaus Niederglatt, Räume der Kirchen, Theatersaal Feuerwehrgebäude Oberglatt etc.).

Das Jugendhaus wird von der Jugendarbeit Niederhasli – Niederglatt betrieben. Es wird neu ins Freizeitzentrum Huebwiesen integriert.

Das Zentrum Eichi umfasst ein breites Angebot mit Alters- und Pflegeheim, Schul- und Gemeindebibliothek, Mehrzweckhalle/ Gemeindesaal etc.

Die Sportanlage Erlen umfasst zudem ebenfalls Mehrzweckangebote.

6.6 Sozial- und Gesundheitswesen

Festlegung

Oberglatt

Kommunal

Bezeichnung	Status	Trägerschaft
AW = Alterswohnen "wohnen ^{plus} " (Pflegeheim 20 Plätze)	bestehend	WSGZ*

* Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Zürich.

Niederhasli

AH1 = Seniorenzentrum Spitz	bestehend	Genossenschaft
-----------------------------	-----------	----------------

Niederglatt

AG1 = Alters- und Pflegeheim Eichi	bestehend	Gemeinde
------------------------------------	-----------	----------

Erläuterungen

Gesundheit im Umfeld

Das Spital Bülach gewährt Patienten aus dem Gebiet ONN Aufnahme, ärztliche Behandlung und Pflege. Alle drei Gemeinden sind als Aktionäre beteiligt.

Weiter besteht das Gesundheitszentrum Dielsdorf (ehemals Spital Dielsdorf). Dieses wird durch einen Zweckverband aus 22 politischen Gemeinden getragen zu welchen Niederhasli, Niederglatt und Oberglatt gehören.

Das KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit bietet Angebote für die Bevölkerung aus den 20 Trägergemeinden zu welchen Oberglatt und Niederglatt gehören. Es bietet Lebensräume für Menschen an, die längerfristig regelmässige Pflege benötigen. Das KZU betreibt zwei Pflegezentren in Bassersdorf und Embrach mit total 241 Plätzen. Weitere 16 Plätze werden in den beiden Pflegewohnungen im Zentrum Bären in Nürensdorf angeboten.

In der Region sind damit genügend Kapazitäten vorhanden.

Gesundheit / Alter im Gebiet ONN

Das Alters- und Pflegeheim Eichi ist ein Gemeinschaftswerk der Trägergemeinde Niederglatt und der Anschlussgemeinden Höri, Neerach, Weiach und Stadel. Die Gemeinde Niederhasli ist über einen Nutzungsvertrag mit dem Alters- und Pflegeheim verbunden. Es besteht eine Alters- und Kapazitätsplanung. Zusätzliche Betten könnten geschaffen werden. Zudem bestehen genügend Flächenreserven.

Die Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Zürich (WSGZ) bietet in Oberglatt mit dem Konzept wohnen^{plus} Wohnungen an, welche baulich und technisch speziell auf die Bedürfnisse von älteren Menschen ausgerichtet sind. Ausserdem befindet sich die Spitex und eine Pflegeabteilung mit 20 Plätzen im Haus.

Die aktuellen und absehbaren Bedürfnisse werden mit den genannten Institutionen abgedeckt. Zurzeit besteht kein zusätzlicher Flächenbedarf. Die Kapazitäten sind vorhanden.

6.7 Erholung und Sport

Festlegung

Regional:

	Bezeichnung	Status
Oberglatt	16 = Chliriethalle und Fussballplatz	bestehend

Kommunal

	Bezeichnung	Status	Trägerschaft
Oberglatt	E1 = Sonnenbad Rehwinkel	bestehend	Verein
	E2 = Freizeitanlage / Spielplatz Dickloo	bestehend	Gemeinde
	E3 = Tennisanlage	bestehend	Club

Niederhasli	E1 = Seebadi Mettmenhasli- see	bestehend / Erweiterung	Gemeinde
	E2 = Spielplatz / Freizeitzen- trum Huebwiesen	bestehend / geplant	Gemeinde
	E3 = Spielplatz Brännli- Haagächerstrasse	bestehend	Gemeinde
	E4 = Spielplatz Birch	bestehend	Gemeinde
	E5 = Sportanlage Erlen*	bestehend	AG
	E6 = Mehrzweckhalle See- halde	bestehend	Gemeinde

* auf dem Gemeindegebiet Dielsdorf

Niederglatt	E1 = Schul- und Sportan- lage Eichi	bestehend	Gemeinde und Schulge- meinden
	E2 = Sportanlage Müliwies	geplant / langfristig	Gemeinde
	E3 = Spielplatz Eschenberg / Reservoir	bestehend	Gemeinde
	E4 = Spielplatz Steinacker	bestehend	Gemeinde
	E5 = Spielplatz Eichi/Weiher	bestehend	Gemeinde

Erläuterungen

Der GC-Campus ist als regionales Gebiet für öffentliche Bauten bezeichnet. Auf Gemeindegebiet von Dielsdorf befindet sich die Sportanlage Erlen an welcher die Gemeinde Niederhasli beteiligt ist (Aktiengesellschaft mit Dielsdorf und Steinmaur).

Im Bereich des Gebietes ONN besteht ein grosses Freizeit-, Erholungs- und Sportangebot. Neben den Anlagen bestehen auch Einrichtungen wie Laufstrecken, Haslitrail (Helsanatrail) und Veranstaltungen, welche allen drei Gemeinden offenstehen und das Angebot ergänzen. Das Raumangebot ist für die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Vereine gut abgedeckt. Mit der Müliwies bestehen genug Reserveflächen für langfristige Optionen.

6.8 Wirkung der Festlegungen

Wirkung

Die Landsicherung für die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgt durch Werkpläne, soweit das Land nicht bereits im Besitz der Trägerschaft ist oder freihändig erworben werden kann. Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht.

Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer geplanten öffentlichen Baute oder Anlage jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Mit den nachgeordneten Planungen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, sind die Möglichkeiten zur Realisierung der Bauten mittels geeigneter Zonierung und Verkehrserschliessung offenzuhalten. Als Zonen kommen die Erholungszone und die Zone für öffentliche Bauten in Frage. Andere Zonen dürfen aufgrund des Richtplaneintrages nicht ausgeschieden werden.

